



**Textdokumentation**

**zur Veröffentlichung im Internet**

**über die öffentliche Anhörung**

**in der 34. Sitzung des**

**Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

**am 5. Dezember 2019**

**in Magdeburg, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4918**

**Anhörung**

Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt	6
Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt	14
Lehrstuhl für Entrepreneurship an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	18
Ärzte gegen Tierversuche e. V.	23
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika, Koordinierungsstelle Genderforschung und Chancengleichheit Sachsen-Anhalt	27

Ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	30
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	34
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Sachsen-Anhalt	36
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Büro des Behindertenbeauftragten des akademischen Senats	39
Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt	40

### Anwesende:

#### Ausschussmitglieder:

Abg. Lars-Jörn Zimmer, Vorsitzender	CDU
Abg. Uwe Harms	CDU
Abg. Guido Heuer (i. V. d. Abg. Dietmar Krause)	CDU
Abg. Jens Kolze	CDU
Abg. Ulrich Thomas	CDU
Abg. Matthias Lieschke	AfD
Abg. Alexander Raue	AfD
Abg. Jan Wenzel Schmidt (i. v. d. Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider)	AfD
Abg. Andreas Höppner	DIE LINKE
Abg. Hendrik Lange	DIE LINKE
Abg. Holger Hövelmann	SPD
Abg. Andreas Steppuhn (i. V. d. Abg. Dr. Katja Pähle)	SPD
Abg. Olaf Meister	GRÜNE

Ferner nehmen Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) und Abg. Swen Knöchel (DIE LINKE) als Mitglieder des Ausschusses für Finanzen sowie Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) an der Sitzung teil.

#### Von der Landesregierung:

##### **a) vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung:**

Minister Prof. Dr. Armin Willingmann  
Staatssekretär Dr. Jürgen Ude  
Staatssekretär Thomas Wunsch

#### Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

**Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.



### **Zur Tagesordnung:**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4918**

Der Gesetzentwurf wurde in der 80. Sitzung des Landtages am 26. September 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Zur Beratung liegen ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage 1**) und eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Änderungsantrag (**Vorlage 13**) sowie Stellungnahmen folgender Institutionen vor:

- Deutscher Hochschulverband (**Vorlage 2**),
- Landesrechnungshof (**Vorlage 3**),
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (**Vorlage 4**),
- Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e. V. (**Vorlage 5**),
- Landesrektorenkonferenz (**Vorlage 6**),
- Ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (**Vorlage 8**),
- Ver.di Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Vorlage 9**),
- Ärzte gegen Tierversuche e. V. (**Vorlage 10**),
- Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Sachsen-Anhalt (**Vorlage 11**),
- Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Sachsen-Anhalt (**Vorlage 12**),
- Hochschullehrerbund (**Vorlage 14**) und
- Sprecher der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz (**Vorlage 15**).

**Vorsitzender Lars-Jörn Zimmer:** Ich darf Ihnen folgende Hinweise geben: Anhörungen finden gemäß § 85 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in öffentlicher Sitzung statt. Die über diesen öffentlichen Sitzungsteil gefertigte

Niederschrift und/oder die schriftlich dem Ausschuss überlassenen Ausarbeitungen werden grundsätzlich auch im Internet veröffentlicht. Sollten Sie mit der Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen nicht einverstanden sein, dann wird um Mitteilung gebeten.

### **Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt (LRK)**

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Ich bin Sprecher der Landesrektorenkonferenz. Neben mir sitzt Herr Prof. Dr. Bagdahn. Er ist mein Stellvertreter. So sind beide Hochschultypen im Vorsitz der LRK vertreten. Er wird auch noch sprechen. Da wir bis auf ganz wenige Punkte gemeinsam als LRK auftreten können, haben wir es uns ein bisschen aufgeteilt. Das heißt, ich werde ein paar Punkte aussparen, die hinterher von Herrn Prof. Dr. Bagdahn komplettiert werden. Dann können wir die Zeit einigermaßen effizient nutzen.

Wir haben eine Stellungnahme abgegeben. Das ist erfahrungsgemäß über eine LRK mit ganz unterschiedlichen Profilen, Größen und Bedeutungen der Universitäten und Hochschulen nicht ganz einfach. Das merken Sie an einigen Formulierungen, die darin stehen. Wenn wir also mehrheitlich etwas begrüßen, dann heißt das, dass es eventuell eine etwas differenziertere Betrachtung auf das Ganze gibt.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, speziell der Rektor Herr Prof. Dr. Tietje, hat Ihnen eine Stellungnahme zukommen lassen, die im inhaltlichen Teil der Stellungnahme der LRK sehr ähnlich ist. Sie ist in Details, auf die ich hier nicht eingehen möchte, auch unter Mitwirkung der Kanzler entstanden. Wie man diese Punkte insgesamt einordnet und ob man dann ein Adjektiv „gut“, „schlecht“ oder „modern“ findet, das muss jeder selbst sehen. Wir sind sehr froh darüber, dass wir jetzt auf der Zielgeraden sind. Das ist ein Prozess, der lange gewirkt hat, der uns sehr interessiert hat und der speziell in der Konstellation mit einem Minister, der früher Kollege war und damit sehr tief im System steckt, für uns mit einer Erwartungshaltung verbunden war. Wir haben gedacht, wir bekommen es ein bisschen schneller hin.

Wir waren in den Prozess sehr eng einbezogen, haben immer wieder Stellungnahmen abgegeben und viele sind in die jetzt vorgelegte Entwurfsfassung auch eingegangen.

Wir begrüßen die Maßnahmen, die zur Autonomiesteigerung der Hochschulen vorgesehen werden, nachdrücklich. Das ist beispielsweise im Berufungsrecht spürbar.

Wir haben eine etwas unterschiedliche Einschätzung in der Bewertung der Bedeutung der Beteiligungen. Das ist aber auch nicht verwunderlich. Wir haben Universitäten und Hochschulen mit einem eher technischen Profil. An der Otto-von-Guericke Universität kommen ungefähr 50 % aller Absolventen aus diesem Bereich. Dort sieht man es ein bisschen anders. Das sieht man auch daran, wie die Beteiligungen bisher innerhalb der Hochschulen verteilt waren. Von daher ist es nicht unbedingt eine Ablehnung, wenn es

nicht überall Jubelstürme gegeben hat. Insgesamt empfinden wir es als passfähig für die Zeit. Die Hochschulen des Landes geben ganz sicher ihre Kernaufgabe in Forschung und Lehre nicht auf, wenn sie im Bereich des Transfers - was wir auch als „Third Mission“ bezeichnen - aktiver werden. Das sehen wir einheitlich. Der jetzt gefundene Kompromiss ist ein Weg, den man gut gehen kann.

Wir begrüßen die Maßnahmen, die zur Gleichstellungssteigerung vorgesehen werden. Teilweise waren wir schon oberhalb dessen, was gesetzlich vorgesehen wurde. Wir glauben, dass die Elemente zur Steigerung der partizipativen Mitgestaltung auch ohne Viertelparität möglich sind. Die Senate werden ganz eindeutig gestärkt. Sie können jetzt über den Wirtschaftsplan entscheiden, den wir den Senaten bisher zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen haben. Wir haben Abwahlmöglichkeiten in einem größeren Umfang. Die Governance hat sich verschoben; das ist spürbar. Wir waren der Meinung, weil Artikel 5 des Grundgesetzes folgend die Professorenmehrheit in den zentralen und wichtigen Aufgaben von Forschung und Lehre sichergestellt sein muss, hätten wir in den Senaten mit wechselnden Zusammensetzungen gearbeitet. Das schien uns wenig praktikabel zu sein. Das ist keine Ablehnung insgesamt des Wunsches, dass es eine demokratische Struktur an den Hochschulen dieses Landes gibt; das möchte ich ganz eindeutig betonen. Es gibt eine Reihe von Gruppen, die uns gesagt haben, dass wir dafür werben sollen, dass es andere Auffassungen gibt, vor allem aus dem Mittelbau, dass man sehr gern Erfahrungen mit der Viertelparität hätte sammeln wollen.

Wir haben ein paar juristische Dinge, die wir angemerkt haben. Wir bitten darum, dass sie auch detailreich durchgegangen werden. Das sind ein paar Bezüge, die nicht mehr richtig passen. Das ist aber vor allem auch redaktionelle Arbeit.

Ein paar juristische Dinge: Satzung und Ordnung ist vielleicht für die allermeisten hier eins. Das müsste man noch einmal prüfen. Die Rechtsprechung sieht Grenzen in der Satzungsautonomie der Hochschulen, gerade bei hoheitlichen Aufgaben. Man müsste schauen, ob der Gesetzgeber nicht das eine oder andere stärker vorgibt. Unsere Juristen haben an der einen oder anderen Stelle Probleme.

Die Ehemaligen, die Alumni, werden und bleiben Angehörige der Universitäten. Das ist aus bestimmten Gründen, die auch mit Datenschutz zusammenhängen, verständlich. Dann können wir mit ihnen in Kontakt bleiben; das wollen wir gern. Auf der anderen Seite haben Angehörige der Universitäten und Hochschulen auch Pflichten. Wir müssen schauen, ob man das so, wie es im Augenblick dargestellt ist, richtig abdeckt. Wir haben dazu Stellung genommen.

Sehr wichtig sind der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Voraussetzungen für die Lehrerbildung. Wir hätten eine Ergänzung - ich habe sie in unserer Stellungnahme auch genannt -: Bis jetzt wird

bei der Besetzung von Fachdidaktiken eine dreijährige Schulpraxis verlangt - neben all den anderen Einstellungsvoraussetzungen. Unser Nachbarland Niedersachsen hat das ein bisschen geöffnet und hat gesagt: „oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist“. Wir haben extreme Schwierigkeiten, Fachdidaktiken zu besetzen. Dieser kleine Zusatz würde einen Wettbewerbsnachteil, den wir haben, beseitigen.

Zu den Berufungen haben wir eher redaktionell einen Vorschlag gemacht, wie man § 36 etwas anders sortieren kann, aber im Großen und Ganzen begrüßen wir, dass wir am Ende der Senatsentscheidung die Möglichkeit haben, unmittelbar zu berufen. Das bringt uns Zeit im Wettbewerb um gute Köpfe. Das ist eine große Erweiterung, für die wir lange gekämpft haben oder die wir uns gewünscht haben.

Ich muss noch auf zwei Punkte eingehen. Das eine ist § 71, der die Kanzler betrifft. Dazu gibt es schon längere Diskussionen. Das sind wichtige Ämter. Wir reden aber natürlich über ganz wenige Personen im Land Sachsen-Anhalt, die diese Funktion bekleiden. Trotzdem haben sie einige Dinge, die wir auch nachvollziehen, aufgeschrieben, die vor allem im Fall einer Abwahl oder eines Ausscheidens aus dem Amt eine Absicherung im Land vorsehen. Dazu gibt es auch Rechtsprechung, die zu berücksichtigen ist. Unser Wunsch wäre, dass man sich § 71 noch einmal anschaut.

Etwas Technisches, aber für uns extrem Wichtiges ist die Veränderung im Umsatzsteuerrecht, § 2b, der einen Leistungsaustausch zwischen uns und Partnern - das sind auch außeruniversitäre Partner - umsatzsteuerpflichtig werden lässt. Wir können nicht alles im Bereich der hoheitlichen Aufgaben abdecken. Ein konkretes Beispiel: Wir erhalten eine Rückerstattung eines Gehaltes beispielsweise für den Leiter eines Kooperationsmodells mit der Max-Planck-Gesellschaft. Demnächst wird diese Leistung vermutlich umsatzsteuerpflichtig werden. Das ist ein Riesensproblem. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass uns § 2b in der vorliegenden Form Probleme bereiten wird.

Zum Schluss die etwas unterschiedliche Einschätzung zu den Promotionen; das ist selbstverständlich. Es geht uns als Universitäten nicht darum, dass wir auf irgendwelchen Rechten beharren. Ich will nur einen Aspekt herausgreifen. Ich komme gerade aus der Kuratoriumssitzung des Max-Planck-Institutes. Wenn wir die leistungsstarken Fachbereiche einer Hochschule für angewandte Wissenschaften daran festmachen, ob sie vielleicht 100 000 € oder 150 000 € und ein paar Veröffentlichungen vorweisen, dann wird es schwer, Einrichtungen wie den Max-Planck-Instituten, die das alle haben, dieses Recht auf Dauer abzusprechen. Wenn sich die beiden Rektoren der Universitäten mit den Leitern der außeruniversitären Einrichtungen in Sachsen-Anhalt treffen, dann sitzen zwei Herrschaften zusammen mit mehr als 20 anderen Damen und Herren. Das ist ein komplexer Aushandlungsprozess, von dem wir als Universitäten auch profitieren. Das geht alles aus dem Einzelplan 06, und es klappt. Ein bisschen Kit liegt



auch in diesem Promotionsrecht, indem wir wissen, wir brauchen uns gegenseitig. Wir können Geräte und Infrastruktur tauschen, aber sie können nur bei uns promovieren.

Die Front bröckelt. Helmholtz belegt Betten, eine Aufgabe, die eigentlich einer Uniklinik vorbehalten ist. Es gibt Graduate Schools bei Max Planck. Wir müssen ein bisschen aufpassen, dass sich das System nicht verschiebt. Es geht nicht um das Beharren auf alten Rechten. Das ist nur ein Punkt, den ich hier nennen wollte. Ansonsten wollen wir das nicht über Gebühr strapazieren. Das ist eine Entscheidung, die im August getroffen worden ist. Inwieweit sie noch einmal aufgeschnürt wird, werden wir sehen.

**Prof. Dr. Jörg Bagdahn (LRK):** Ich möchte bei dem zuletzt genannten Punkt einsteigen. Auf das andere hat Herr Prof. Dr. Strackeljan schon hingewiesen, dass die Landesrektorenkonferenz überwiegend einheitlicher Meinung ist, auch zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Universitäten. Beim Promotionsrecht gibt es aber naturgemäß unterschiedliche Ansichten. Wir sehen es als einen sehr wichtigen Punkt an, um unsere Hochschulstandorte zu stärken. Das momentane Verfahren der kooperativen Promotion hat sich im Land als nicht erfolgreich herausgestellt. Wir haben im Vergleichszeitraum von 2015 bis 2017 nur noch halb so viele gemeinsame Promotionen wie im Vergleichszeitraum von 2013 bis 2015 gehabt, trotz steigender Anzahl der Promotionsverfahren bei uns. Das heißt, unsere Doktoranden promovieren momentan überall in der Republik.

Wir sehen momentan durch die gesetzlichen Änderungen in anderen Bundesländern, in Hessen und ganz aktuell in NRW, einen enormen Druck bei der Gewinnung von professoralem Personal und auch von Nachwuchswissenschaftlern auf uns zukommen. Wir sind auch aufgrund der Erfahrungen in Hessen durchaus der Meinung, dass wir auch sehr hochqualitative Promotionsverfahren, die wir momentan schon durchführen, auch eigenständig durchführen können.

Ich habe noch drei Punkte, zuerst das Thema Vertretungsprofessur - die Gesamtliste der Landesrektorenkonferenz liegt Ihnen ja vor; darin ist es in Punkt 26 dargestellt. Die Anforderungen an eine Vertretungsprofessur - also an Personen, die für eine bestimmte Zeit eine Lehrtätigkeit übernehmen, bis die Stelle beispielsweise neu besetzt ist - werden deutlich nach oben gesetzt und denen bei einem normalen Berufungsverfahren gleichgestellt. Wir sehen Schwierigkeiten auf uns zukommen, wenn diese Regelung so eingeführt wird, weil sich dadurch das Spektrum verringert. Wir würden dafür plädieren, die bisherigen Regelungen, die seit vielen Jahren im Landeshochschulgesetz etabliert sind, beizubehalten.

Zum Thema Kooperationen hat Herr Kollege Prof. Dr. Strackeljan schon ausgeführt. Das ist wichtig, um unnötige Steuerzahlungen zu vermeiden. Wir haben hierzu einen Vorschlag gemacht; das hat auch in Hochschulgesetzen anderer Bundesländer gerade Einzug gehalten.

Ein kleiner juristischer Hinweis, den wir für wichtig halten: In Punkt 39 unserer Stellungnahme, der sich auf die privaten Hochschulen bezieht, ist dargelegt, die Neuregelung würde nach Aussagen unserer Juristen dazu führen, dass bei einer Nichtbearbeitung über einen Zeitraum von drei Monaten automatisch der Rechtszustand einer Gründung einer privaten Hochschule eintreten würde. Ich glaube, es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass dieser Zustand eintritt - wenn darauf verwiesen wird, ähnliche Regelungen einzuführen, wie sie für die privaten Studienkollegs im vergangenen Hochschulgesetz eingeführt wurden.

Der letzte Punkt noch als Ergänzung: Der Gesetzentwurf sieht momentan ein Inkrafttreten am Tag nach der Beschlussfassung vor. Das halten wir bei vielen Punkten, die uns betreffen, für zeitlich nicht umsetzbar und verweisen darauf, dass eine gestaffelte Einführung sinnvollerweise mit Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgen sollte.

**Abg. Andreas Steppuhn (SPD):** Direkt an die Vertreter der Hochschulen gerichtet: Auf Initiative der SPD hin spielt in dem Gesetzentwurf auch das Thema der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten an den Hochschulen eine Rolle. Wir wollen bessere Arbeitsbedingungen fördern. Es gab schon Kritik vom Landesrechnungshof und vom Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), dass im Gesetzentwurf keine Mindeststandards vereinbart worden sind. Wir legen im Gesetzentwurf aber Wert darauf, dass die Hochschulen die Bedingungen selbst aushandeln. Zu dem Thema haben Sie jetzt nichts gesagt. Wie sehen Sie das Thema? Wird es so stattfinden, wenn wir es so formulieren?

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Wir haben bei uns an der Uni schon ein Dokument, in dem wir uns verpflichtet haben, auch im wissenschaftlichen Bereich „gute Arbeit“ umzusetzen. Das ist natürlich nicht ganz einfach. Ich kann das verstehen, aber die Befristungen machen das System aus. Wir müssen eine vernünftige Balance finden. Universitäten und Hochschulen haben eben die Aufgabe zu qualifizieren. Diese Qualifizierungsbeschäftigungsverhältnisse dauern eben im Regelfall sechs plus sechs Jahre und für die allermeisten eben nur bis zur Promotion. Wir können nicht hingehen und umfassend Dauerbeschäftigungsverhältnisse schaffen. Wir haben jetzt beispielsweise den Fakultäten abverlangt, ein Dauerstellenkonzept vorzulegen. Wir sind gern bereit, in diese Planungen einzusteigen, aber wir können uns nicht verstopfen. Verträge unterhalb von 50 % wird es bei uns an der Uni nicht mehr geben, auch bei Promotionen. Das ist so etwas. Ich denke schon, dass wir die Vorgaben, falls sie vom Gesetzgeber kämen, von unseren Standards her jetzt schon eher übererfüllen. Man könnte das mit aufnehmen, aber, ich glaube, wir haben ein Commitment. Wir sind auch mit dem Personalrat und mit den Vertretungen einigermaßen vernünftig im Dialog.

**Prof. Dr. Jörg Bagdahn (LRK):** Ich möchte dazu ergänzen. Meiner Ansicht nach liegt das Problem auch etwas außerhalb des Hochschulgesetzes. Wir haben durch die zen-

tral vorgegebenen Stellenübersichten - darüber wurde auch hier im Ausschuss schon einmal diskutiert - momentan gar nicht ausreichend Stellenmöglichkeiten, um wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen eine langfristige Perspektive zu ermöglichen.

Es gibt auch auf Basis der Diskussionen, die hier stattgefunden haben, einen Vorschlag vom Finanzministerium, der es uns ermöglichen wird, 25 % der eingeworbenen Drittmittel in Dauerstellen umzusetzen. Wir können uns an der Stelle allerdings noch eine deutlich schlankere Gestaltung des Prozesses vorstellen, indem wie in anderen Bundesländern die Stellenübersichten in die Hoheit der jeweiligen Hochschulen übergeben werden.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Ich möchte kurz auf zwei Dinge eingehen, zum Ersten auf die Frage der Freistellung zu Gründungszwecken. Meine Frage ist: Wie soll das praktisch laufen? Zur Frage der Bezahlung gibt es ja auch noch Unklarheit. Dazu hat sich der Landrechnungshof geäußert. Ich glaube, dass die Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes an der Stelle, zumindest unter den derzeitigen Rechtsbedingungen, korrekt ist, dass die Leute sozusagen trotzdem weiter bezahlt werden, aber mein Problem ist: Wer erledigt die Arbeit? Wer macht die Lehre? Wer beteiligt sich weiter an der Forschung? Wenn die Leute freigestellt sind, dann sind sie freigestellt. Mich würde interessieren, wie es praktisch laufen soll und welche Kapazitäten so eine Hochschule hat, also wie viele Leute das innerhalb eines gemeinsamen Zeitraums machen können.

Zum Zweiten zu dem, was Herr Prof. Dr. Strackeljan gesagt hat: Herr Strackeljan, wir haben es einmal abgefragt: Wenn die kooperativen Promotionsverfahren so gut laufen würden, wie Sie es gerade dargestellt haben, dann hätten wir nicht die Situation, dass unsere Hochschulen für angewandte Wissenschaften mehr kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen außerhalb Sachsen Anhalts wahrnehmen als mit unseren eigenen Universitäten. Das ist die Situation. Deswegen kann ich es sehr gut nachvollziehen, dass das Promotionsrecht anders geregelt werden muss. Ich glaube nicht, dass das der Dammbruch ist. Ich glaube, es gibt noch einen Unterschied zwischen den Hochschulen und den außeruniversitären Einrichtungen.

Weil es gerade noch einmal angesprochen wurde: Wir schlagen in unserem Änderungsantrag vor, wie in NRW einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen aufzunehmen. Wie sehen Sie das als Rektoren?

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Es gibt jetzt schon Freistellungen von Kolleginnen und Kollegen, die alle neun Semester im Regelfall erfolgen kann - aber nur kann; es gibt kein Anrecht darauf. Der Fachbereich muss sicherstellen, dass die Vertretung in der Lehre sichergestellt ist. In der Forschung liegt der Fokus in diesem Fall ein bisschen mehr auf diesen Transferleistungen. Da wir dieses neben der Lehre und For-

schung als eine dritte Säule sehen - sicherlich im Augenblick nicht gleichberechtigt; das wird sie auch nicht werden -, ist es einfach eine Option. Es muss sichergestellt sein, dass darunter nichts leidet.

Natürlich müssen die beihilferechtlichen Dinge sichergestellt sein. Ich meine, schon, wenn wir einem Start-up aus der Uni heraus Kleinigkeiten an Geräten mitgeben, dann unterliegt es einer beihilferechtlichen Prüfung, ob wir damit nicht eine Marktverzerrung begehen. Genauso muss es bei einer Kollegin oder bei einem Kollegen, die sich auf Zeit in einem Unternehmen betätigt, sichergestellt sein. Dafür braucht es einen Rechtsrahmen. Der lässt sich aber finden. Darin sind wir uns ziemlich sicher.

Ich habe den Begriff „kooperative Promotion“ überhaupt nicht erwähnt, weil ich der Meinung bin, es wäre noch Luft nach oben und wir sind noch nicht am Ende der Fahnenstange. Ich bin Ingenieur. Alle meine Kollegen in der LRK sagen immer: Wenn es so klappen würde wie bei dir an der Fakultät, dann hätten wir damit überhaupt kein Problem. - Wir haben die Promotionsordnung geändert. Wir haben schon immer eine relativ hohe Anzahl von Promotionen von Absolventen der Hochschulen gehabt. Ich glaube nur, dass die Instrumente, die vorgesehen waren - Kooperationen, die natürlich eine Möglichkeit bieten; das Hochschulgesetz sagt, die sind dann Mitglied der jeweiligen Hochschule, das ist unglaublich viel -, dass man dabei eine ganze Menge mehr machen könnte.

Das sind Dinge, die wir bisher so nicht hatten. Ich würde einfach nur dafür plädieren, dass wir einmal über einen bestimmten Zeitraum schauen, ob sich unter geänderten Randbedingungen eine Verbesserung einstellt. Luft nach oben ist auf jeden Fall. Deshalb wollte ich nur auf einen Aspekt eingehen, dass wir diese Debatte zum Promotionsrecht hier gar nicht so umfassend aufmachen.

Zu dem anderen Punkt: Man könnte das mit aufnehmen. Uns liegt sehr daran, dass wir ein attraktiver Arbeitgeber sind. Wir brauchen Rahmenbedingungen. Ich komme gerade aus der Kuratoriumssitzung. Das Max-Planck-Institut hatte erhebliche Schwierigkeiten; sie haben einmal eine umfassende Befragung gemacht. Es ist schon erschreckend, wo zum Teil Defizite gesehen werden. Machen wir uns nichts vor: Das lebt im Wesentlichen von Führung. Das ist ein Bereich, wo ich sage: zu 70 % - neben der fachlichen Kompetenz, die sowieso da ist, um hoffentlich gute Leute zu berufen. Solche Organisationseinheiten entwickeln sich, wenn auf allen Ebenen Führungspersonen vorhanden sind, die das auch tatsächlich können. Das müssen wir steigern. Dann kommen diese anderen Dinge, wenn sie aufgeschrieben sind, vielleicht leichter, wenn man einen gewissen Standard hat, aber auch dann, wenn sie nicht aufgeschrieben sind, muss es in die Köpfe.

**Prof. Dr. Jörg Bagdahn (LRK):** Ich möchte zu dem ersten Punkt noch ergänzen. Wir reden hier über ein Semester Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge. Die rechtli-

chen Dinge müssen juristisch vom Land geklärt werden. Ich glaube, es ist nicht die Aufgabe der Hochschulen. Wir müssen nur einen sicheren Rechtsrahmen haben. Ansonsten halten wir es für ein sinnvolles Instrument, da wir vor allem auch bei uns im Land sehen, dass eine ganze Menge Ausgründungen aus den Hochschulen heraus entstehen. Wer in dieser Woche die Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums verfolgt hat, der weiß, es waren wieder drei Hochschulen, die aus dem bundesweiten Existenzgründerprogramm eine Gründerförderung erhalten haben. Wir halten es für eine Stärkung vor allem der Gründungen in der Region. Wie gerade schon ausgeführt wurde, müssen wir dafür Regelungen festlegen. Wir werden natürlich niemanden freistellen, der eine Firma außerhalb des Landes oder vielleicht auch außerhalb des Hochschulstandortes gründet. Dafür können wir als Hochschulen die Spielregeln klar und sauber definieren.

**Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE):** Herr Strackeljan, Sie sind in Ihrer Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz auf sehr viele Dinge eingegangen, auf einige aber nicht. Darum würde ich gern auf § 113 eingehen; das sind die Prüfrechte des Landesrechnungshofes. Die sollen jetzt dermaßen verändert werden, dass der Landesrechnungshof quasi fast gar keine Möglichkeiten mehr hat, die Beteiligungen der Hochschulen zu prüfen. Mich würde interessieren, da ich auch Mitglied des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses bin und mit dem Thema auch hin und wieder zu tun habe, inwiefern die Prüfrechte, die der Landesrechnungshof jetzt hat, und die Prüfungen, die vielleicht vorgenommen wurden, zu weniger Beteiligungen und Ausgründungen geführt haben.

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Wir hatten sie bisher. Also ist die Frage ein bisschen hypothetisch: Wäre mehr passiert, wenn es sie nicht gegeben hätte? Es ist für das eine oder andere Start-up schon ein Problem. Gerade die Wirtschaftsprüfung nach den Regularien einer großen Kapitalgesellschaft stellt schon ein Problem dar. Das ist aber eher ein emotionales Problem, ob man möchte, dass jemand von außen hineinschaut. Wir selbst haben bei all diesen Aktivitäten - dafür muss es klare Regelungen geben - natürlich nicht den Einsatz von Steuermitteln im Kopf, sondern es müssen Dinge sein, die wir in geeigneter Weise erwirtschaftet haben. Unter diesen Randbedingungen, wie sie jetzt ausgehandelt worden sind, glauben wir, dass es einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Notwendigkeiten der Prüfung gibt, immer dann, wenn tatsächlich Steuermittel des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzt werden, und den Freiheitsgraden, die man braucht, wenn man sich mit 10 % oder 15 % an irgendeinem Start-up beteiligt. Das sind doch genau die Kontrollmöglichkeiten, um noch einmal auf das einzugehen, wonach Herr Lange eben fragte, dass Sie die Chance haben, zu Gesellschafterversammlungen eingeladen zu werden, ein bisschen mit kontrollieren zu können. Wir wollen an diesen Stellen nicht unternehmerisch tätig werden und das Ganze kontrollieren, sondern wir wollen sie ein Stück weit begleiten. Dann kann man nach fünf Jahren sehen: War das jetzt vernünftig? Über ein halbes Jahr ein Gehalt zu

zahlen, ist ja auch eine ganz schöne Nummer. Dabei wäre eine solche Beteiligung auch eine Kontrollmöglichkeit.

Ich finde auch, es soll einmal evaluiert werden. Der Rechnungshof in Niedersachsen hat den Hochschulen eigentlich regelmäßig die Befähigung abgesprochen. Ich war gerade an einer Evaluation beteiligt. Diejenigen, die das machen, sagen: Ihr könnt keine Geschäftsführer usw. entsenden. - Aber diese Beteiligungen, um die es hierbei geht, bedeuten nicht, dass die Universitäten unbedingt zuhauf Gesellschaften gründen und sie auch eigenständig als wirtschaftliche Unternehmen führen wollen. Das ist nicht die Absicht.

**Prof. Dr. Jörg Bagdahn (LRK):** Wir reden momentan über eine Grenze für eine Beteiligung der Hochschulen von 40 000 €. Bei allen anderen Beteiligungen würde das Prüfrecht des Landesrechnungshofes wie bisher bestehen bleiben. 40 000 € - das betrifft sozusagen Start-ups, wo man evaluiert, ob etwas stattfindet. Wir haben gerade eine Ausgründung im Investitionsbereich von einer Million durchgeführt, wobei die Firma gar nicht wollte, dass sich die Hochschule beteiligt, sondern die Patente lizenziert und dann abkauft. Das ist in vielen Fällen auch der übliche Fall.

Wenn die Hochschulen aber erst einmal kleine Start-ups gründen wollen, dann halten wir es für eine sinnvolle Regelung, auch in diesem Bereich bis zu 40 000 € eine Beteiligung durchzuführen. Wenn Sie einen externen Geldgeber haben und dem sagen müssen, der Landesrechnungshof darf aber komplette Prüfeinsicht in das Unternehmen haben, dann ist es für einen externen Geldgeber höchst unlukrativ, sich daran zu beteiligen.

**Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE):** Nur noch zwei Hinweise zu dem Thema: Bis jetzt hat der Landesrechnungshof noch nicht einmal geprüft. Wenn es so verändert würde, wie es geplant ist, dann könnte genau eine Beteiligung geprüft werden. Alle anderen Beteiligungen, wie sie jetzt bestehen, würden nicht mehr geprüft. Das sehe zumindest ich als Gesetzgeber als sehr schwierig an. Wir hatten dazu eine Kleine Anfrage gestellt. Das war so die Antwort des Wirtschaftsministeriums.

### **Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt (SRK)**

**Martin Zeiler (SRK):** Ich bin Referent für äußere Hochschul- und Bildungspolitik des Studierendenrats der MLU und Sprecher der Landesstudierendenvertretung SRK hier in Sachsen-Anhalt. Neben mir sitzt Robin Rolnik, Vorsitzender des Studierendenrats der MLU, und eine Reihe hinter mir sitzt Kris Jürgens, Mitglied des AStA der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) und auch einer von vier Sprechern der SRK.

Ehe es hier zu Verwirrungen kommt: Wir werden uns die Redezeit teilen. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass die zwei größten Universitäten des Landes, Magde-

burg und Halle, zusammen mit der Landesstudierendenvertretung und weiteren Studierendenvertretungen an einem Strang ziehen.

Der Entwurf des neuen Hochschulgesetzes lässt uns mit gemischten Gefühlen zurück. Es gibt sicherlich einige positive Neuerungen wie die Erleichterung des Nachweises der Prüfungsunfähigkeit, das Verbot von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, obwohl es weiterhin Ausnahmen gibt, die Aufnahme eines Teilzeitstudiums ohne Vorbedingungen und die Abschaffung von Langzeitstudiengebühren. Diese Neuerungen werden das Leben vieler Studierender unter Garantie erleichtern, weil insbesondere bürokratische Hürden abgebaut werden.

Auch wenn es noch lange keine Zivilklausel gibt, begrüßen wir die Neuregelung zur Auseinandersetzung mit den Folgen der Verbreitung und Nutzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Für uns ist das immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

Wesentlich skeptischer sehen wir die Möglichkeiten zur Mitbestimmung von Studierenden im hochschulpolitischen Kontext. Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren scheint in einem Kuhhandel gegen die im vorherigen Entwurf vorgeschlagene Viertelparität eingetauscht worden zu sein. Es wurde die Chance verpasst, die Ordinarienstruktur der Hochschulen gleichberechtigter zu gestalten. Mit dem neuen Verhältnis von 7 : 2 : 2 : 1 wird die Mehrheit der Professorinnen und Professoren nahezu noch erweitert.

Die Tatsache, dass der Rektor und der Kanzler lediglich mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewählt werden können, empfinden wir als ungerecht.

Wieso wurde der Entwurf von Anfang des Jahres gekippt, in dem die Mehrheit der anderen Statusgruppen noch ein zusätzliches Gewicht hatte? Daran kann auch die Neuerung, dass Tagesordnungspunkte des Senats neu behandelt werden müssen, wenn die Entscheidung gegen die Mehrheit der Stimmen der Studierenden gefällt worden ist, wenig ändern. Der oder die Rektor/-in und der oder die Kanzler/-in sollten auch die Zustimmung der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, um amtiert zu dürfen. Insgesamt ist somit kein Fortschritt für die Mitbestimmung der Studierenden zu erkennen, sondern vielmehr ein Rückschritt.

**Kris Jürgens (SRK):** Deshalb fordern wir im Hochschulgesetz zumindest eine Ergänzung, wie sie sich in § 82 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern wiederfinden lässt: Weitere Mitglieder der Hochschulleitung sind bis zu zwei weitere Mitglieder. Somit könnte der Weg für einen studentischen Prorektor geebnet werden, was die Möglichkeiten der Mitbestimmung der Studierenden im Senat kompensieren würde. Das Amt des studentischen Prorektors sorgt bereits heute in Städten wie Rostock, Potsdam oder Ilmenau für mehr Transparenz und Akzeptanz der

Entscheidungen der Rektorate, da studentische Prorektoren stimmberechtigt beteiligt sind.

Mit Bedauern mussten wir weiterhin feststellen, dass es im Rahmen der Novellierung keine Besserstellung studentischer Hilfskräfte gegeben hat. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Wissenschaftsbetrieb sind schon lange kein Geheimnis mehr. Über die Situation von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften klärte kürzlich eine Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Olaf Meister auf. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte werden mehrheitlich mit Ultrakurzzeitverträgen von maximal sechs Monaten abgespeist. Von Planungssicherheit kann dabei also keine Rede sein.

Auch hierbei lohnt sich ein Blick über die Landesgrenzen hinaus. In Berlin etwa werden entsprechend § 121 des Berliner Hochschulgesetzes Arbeitsverträge in der Regel für mindestens vier Semester geschlossen. Zweifellos endet das Verhältnis mit erfolgter Exmatrikulation. Warum nicht auch so in Sachsen-Anhalt?

**Robin Rolnik (SRK):** Fraglich ist auch die Entscheidung der Landesregierung, dem Landesstudienkolleg mit einer Kannbestimmung die Existenzgrundlage zu entziehen. Dadurch entfällt jegliche Verbindlichkeit für das Land und für die Hochschulen - in Zeiten des Fachkräftemangels und im Hinblick auf den demografischen Wandel in unseren Augen eine absolute Fehlentscheidung. Nicht nur beraubt man sich der Möglichkeit, engagierte und wissbegierige Jugendliche zu gut ausgebildeten Fachkräften zu machen, sondern man erklärt den Anspruch von Internationalität zur Makulatur. Wir fordern ganz klar die Rückkehr zu der Istformulierung.

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels ist die konsequente Anwendung der Exmatrikulation bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen ebenso hinderlich. Diese Regelung führt bei einigen Studierenden nicht nur zu psychischen Erkrankungen oder Tabletensucht, um dem Druck standzuhalten, sie übt auch Druck auf den Markt aus, da sie ihm potenzielle Arbeitskräfte vorschnell entzieht. Dieses System, wonach einzelne Prüfungsleistungen über das Schicksal von Menschen entscheiden, gehört ins letzte Jahrhundert.

Dass die unbegrenzte Wiederholbarkeit von Einzelleistungen funktionieren kann, zeigt sich bereits jetzt an Studiengängen wie den Rechtswissenschaften an der Uni Halle oder an dem gesamten Studienkanon der Universität Bielefeld. In diesem Zusammenhang ist die neue Formulierung des § 29 Abs. 2 Nr. 4 äußerst kritisch zu betrachten. Nach dieser ist eine Immatrikulation in einem fachlich verwandten Studiengang nach endgültig nicht bestandener Prüfung neuerdings unmöglich. Daraus werden in Zukunft unnötig harte Lebensumbrüche resultieren.

Weiterhin wurden nach Bekanntgabe des Entwurfes die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Beteiligung an Start-ups und Wirtschaftsunternehmens als Meilenstein



gefeiert. Eine Beteiligung oder Unterstützung an zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde allerdings nicht in Betracht gezogen. Gehört die Zivilgesellschaft etwa nicht zu den Partnerinnen und Partnern der Hochschule? Ist der zivilgesellschaftliche Wissenstransfer weniger wert als der wirtschaftsbezogene? Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure hätten unserer Auffassung nach eine entsprechende Erwähnung in § 3 Abs. 10 verdient.

Hochschulen und die mit ihnen in Verbindung stehenden öffentlichen Einrichtungen haben eine Verantwortung, demokratiefördernde und progressive Gesellschaftsentwicklungen nicht nur auf der akademischen Ebene zu unterstützen. Der Campus steht nicht außerhalb der Gesellschaft und ihrer Probleme.

**Martin Zeiler (SRK):** Nicht zuletzt müssen wir noch über die Finanzierung der Studentenwerke reden. Im Bundesvergleich liegt die Förderung durch das Land weiter hinter den Zuschüssen anderer Bundesländer. Angesichts steigender Preise und der Inflation werden die Studentenwerke indirekt genötigt, diese Kosten auf die Studierenden umzulegen. Dies führt nicht nur zu verminderter Lebensqualität und Betreuung der Studierenden, sondern auch zum Abfall der Qualität der Leistungen der Studentenwerke gerade im Bereich Wohnen und Sanierung von Gebäuden. Wir fordern daher einen deutlichen Aufwuchs der Zuschüsse.

Wie sich also zeigt, gibt es durchaus Nachbesserungsbedarf am neuen HSG, in den Bereichen Mitbestimmung der Studierenden an der Hochschule, Arbeitsbedingungen der Hilfskräfte, Ausgestaltung des Studienkollegs sowie Wiederholbarkeit von Prüfungen. Diese Mängel beschädigen nicht nur die demokratische Partizipation der Studierenden, sondern nehmen ihnen teilweise sogar Chancen und Perspektiven auf dem Weg ins Berufsleben.

(Im Nachgang zur Sitzung wurde eine schriftliche Stellungnahme der SRK als **Vorlage 21** verteilt.)

**Abg. Holger Hövelmann (SPD):** Herr Zeiler, Sie haben am Beispiel der demokratischen Legitimation der Hochschulleitung das Thema Viertelparität angesprochen. Gibt es neben diesem Argument aus Ihrer Sicht weitere Punkte, die für eine Ausweitung oder eine entsprechende viertelparitätische Regelung im Gesetz sprechen würden?

**Robin Rolnik (SRK):** Es ist für uns natürlich eine schwierige Situation. Wir haben die Entwicklung des Gesetzentwurfes sehr aktiv verfolgt und auch die ganzen Problematiken, die aufgeworfen worden sind, bezüglich der Abgrenzung von Studium und Lehre, was ja Fragen sind, die durch die Gesetzgebung bzw. Interpretation durch das Verfassungsgericht definitiv als Fälle geregelt worden sind, die einer Mehrheit der Hochschulprofessoren bedürfen. Natürlich ist es kompliziert, irgendwelche Dinge zu finden, die davon konkret und ganz klar abzugrenzen sind. Für uns sind das am leichtesten

insbesondere verwaltungstechnische Entscheidungen, die keinen direkten Einfluss darauf haben, wie die Wissenschaft bzw. die Lehre direkt ausgestaltet wird. Das sind Dinge wie im Zweifelsfall die Wahl des Kanzlers, der unser häufigster und direkter Ansprechpartner ist. Selten hat man als Studierendenschaft direkten Kontakt zum Rektor, und das meistens nur in sehr schwerwiegenden Fällen. Insbesondere dort ist das Verhältnis manchmal angespannt. Manchmal wird man regelrecht übergangen. Das sind Dinge, bei denen wir uns gern mehr Mitspracherecht wünschen würden.

### **Lehrstuhl für Entrepreneurship an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** Vorab: Die Stellungnahme, die ich geschickt habe, ist nicht meine persönliche, sondern dieses wurde in unserer Fakultätskonferenz diskutiert und abgestimmt.

Grundsätzlich begrüßen wir bei der Gesetzesänderung die stärkere Autonomie der Hochschulen insbesondere in Berufungsverfahren. Als Vertreter insbesondere des Fachgebiets Entrepreneurship befürworte ich ausdrücklich auch die stärkeren Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen. Ob sie langfristig tatsächlich zu mehr Gründungen führen, wird sich zeigen. Das hängt sehr stark davon ab, welche Anreize sie für die Betreuenden an den Hochschulen entfalten, die oft fachlich sehr stark hinter diesen Gründungsprojekten stehen.

Die grundsätzlichen Punkte hat der Rektor schon angesprochen. Meine Punkte sind deutlich stärker an der Basis und haben einen sehr starken Fokus auf den wissenschaftlichen Nachwuchs, der mir sehr stark am Herzen liegt.

Zu den kooperativen Promotionsverfahren kann ich sagen, dass ich den Ausbau sehr begrüße. An unserer Fakultät praktizieren wir das seit mehreren Jahren sehr erfolgreich. Ein ganz wichtiger Aspekt für uns ist, dass der wissenschaftliche Standard dieser kooperativen Promotionsverfahren genauso hoch ist wie der der internen. Das können wir insbesondere durch die Besetzung der Disputationsausschüsse gewährleisten, die in unserer Promotionsordnung stark geregelt sind. Der neu hinzugekommene Absatz 4, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften das eigenständige Promotionsrecht ermöglicht, wirkt diesen Kooperationsbemühungen tatsächlich entgegen; denn wenn sie es nicht müssen, dann werden sie es vielfach auch nicht tun - das wurde schon mehrfach angesprochen. Die Gruppe, die nicht angesprochen wurde, ist die Gruppe der Promovierenden; denn sie werden ganz klar einen Wettbewerbsnachteil erlangen. Mir als Universitätsprofessor ist es völlig egal, ob das Promotionsrecht auch an diesen Hochschulen vorhanden ist; denn ob diese Promotionen erfolgreich sind, das zeigt der Markt. Das sehen wir auch bei den Bachelor- und Masterabschlüssen. Tatsächlich werden Promovierende mit einer Promotion allein von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf dem Markt ganz klar strategische Nachteile haben, die sie im

Rahmen einer kooperativen Promotion mit einer Universität nicht haben müssten. Das ist mir ein sehr wichtiger Punkt, aber der wurde bisher gar nicht angesprochen.

In § 24 geht es um den Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Open-Access-Form. Das klingt öffentlichkeitswirksam, aber so lange in vielen Fachdisziplinen die einschlägigen Journale nicht in Open Access sind, wird hiermit keine Forschungsexzellenz gefördert. Was dringend erforderlich wäre, ist der kostenlose Zugang zu allen digitalen Veröffentlichungen, was kostspielig, aber natürlich sehr wichtig ist. Was für die Autoren wichtig ist, ist der kostenlose Zugang zu Publikationsmöglichkeiten. Es gibt einschlägige Journale, die Open Access anbieten. Das ist aber wiederum teuer. Das heißt also, wenn man Öffentlichkeitswirksamkeit und Forschungsexzellenz haben will, dann muss man diesen kostspieligen Weg gehen. Das, was hierin steht, ist letztlich belanglos; es wird nichts bewirken, solange die Journale diese Wirkung haben.

Ich finde es ganz wichtig, dass die Position der Juniorprofessoren ausgebaut wird. Das führt natürlich zu einer wesentlich breiteren Struktur im wissenschaftlichen Nachwuchs.

Was ich sehr schade finde: In § 36 finden Juniorprofessoren in der Berufungskommission keine Berücksichtigung. Wenn wir diese jungen Kolleginnen und Kollegen tatsächlich aktiv in die Fakultät einbinden wollen, dann ist es schade, dass sie gerade bei diesen strukturpolitisch wichtigen Entscheidungen der Fakultät nicht mitwirken können, anders als zum Beispiel wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studierende; sie sind durchaus im Vorteil, was nicht einzusehen ist.

Die Langzeitstudiengebühren wurden angesprochen. Sie sind weggefallen mit dem Hinweis darauf, dass eine Lenkungswirkung nicht beobachtet wurde. Aus ökonomischer Sicht ist das schwer nachzuvollziehen; denn wenn eine Steuer oder eine Gebühr keine Lenkungswirkung zeigt, obwohl sie es soll, dann würde man sie eher erhöhen als abschaffen. Sie wird abgeschafft, was aber völlig außer Acht gelassen wird, ist der Finanzierungsaspekt dieser Langzeitstudiengebühren. Wir haben seit Jahren ganz wichtige Zusatzangebote für Studierende, wo explizit ausgewiesen wird, dass sie aus Langzeitstudiengebühren finanziert werden. Das hat eine starke Signalwirkung auch für die aktiv Studierenden. Das heißt also, diese Signalwirkung, die Finanzierungswirkung, wird gar nicht erwähnt, sie ist aber sehr wichtig. Ich weiß nicht, ob sie ohne Weiteres kompensiert werden kann.

In § 27 geht es um Chancengleichheit. Es wird der Anschein der Chancengleichheit erweckt, wenn man Schülern mit einer Fachhochschulreife den Zugang zur Universität ermöglicht - eine Entscheidung, die dem Wissenschafts- und dem Schulministerium obliegt, in die die Universitäten nicht eingebunden sind. Das ist ein Trugschluss; denn diesen Schülern fehlen ganz wichtige Vorkenntnisse für die Universität. Wenn sie nicht klarkommen, dann gehören sie zu den Studienabbrechern. Das Problem ist, dass wir als Prüfer das überhaupt nicht merken, weil wir ihre Lebensläufe nicht sehen, wenn wir

sie durchfallen lassen. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Ich glaube nicht, dass diese Chancengleichheit in der Praxis tatsächlich existiert.

Aus Prüfungssicht wird jetzt Fakultäten an Universitäten die Möglichkeit eingeräumt, bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen zu exmatrikulieren. Das ist insbesondere für Plagiate eine interessante und wichtige neue Sanktionsmöglichkeit, weil das durch die Internetrecherchemöglichkeiten zunimmt. Die Suchsoftware ist natürlich auch wesentlich besser. Das heißt, wir haben diese Vorfälle immer häufiger, und sie werden auch zum Teil immer frecher. Wenn wir sozusagen die Möglichkeit haben, selbst zu urteilen, dass wir exmatrikulieren, dann ist das gut.

Es ist aber ein weiterer Zusatz gekommen, nämlich dass die Hochschulen berechtigt sind, eidesstaatliche Versicherungen entgegenzunehmen, was insbesondere Behörden vorbehalten ist. Das war bisher nicht der Fall. Damit wird aber das Plagiat zur Straftat und das ist mir zu viel. Wenn sozusagen das Plagiat strafrechtlich verfolgt wird, dann werden viele Prüfer sagen: Dann lieber nicht. Das heißt, wenn wir die eidesstattliche Versicherung tatsächlich entgegennehmen, dann werden viele Plagiate nicht mehr verfolgt, sondern unter den Teppich gekehrt. Wir werden als Fakultät sicherlich ganz sorgfältig darauf achten, dass wir keine eidesstattliche Versicherung entgegennehmen. Ich weiß nicht, ob das in diesem Bereich förderlich ist. Eigentlich könnte man diesen Zusatz wieder streichen.

Dann ein letzter Punkt. Es wurde über die Besetzung des Fachbereichsrates geredet. Jetzt ist eine Quote von 7 : 2 : 2 : 1 festgelegt. Darüber will ich nicht diskutieren. Aber in § 78 Abs. 2 wird gesagt: Die Dekanin oder der Dekan kann aus der Mitte aller Professoren und nicht der aus dem Fachbereichsrat gewählt werden. Wenn das der Fall ist, dann ist das Verhältnis von 7 : 2 : 2 : 1 nicht mehr aufrechtzuerhalten. Das ist eine Inkonsequenz; es geht einfach nicht, egal, wie Sie es rechnen. Sie können natürlich alles verdoppeln, aber dann bekommen Sie die Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr in den Fachbereichsrat, weil sie ihn auf 24 Mitglieder gedeckelt haben. Also das ist eine juristische Inkonsequenz. Sie bekommen diese beiden Restriktionen nicht hin.

(Im Nachgang zur Sitzung wurde eine schriftliche Stellungnahme des Lehrstuhls für Entrepreneurship als **Vorlage 17** verteilt.)

**Abg. Matthias Lieschke (AfD):** Sie haben vorhin § 27 zum Thema Fachhochschulreife erwähnt, dass die Chancengleichheit verbessert werden sollte. Sie sagten aber auch, dass Personen mit Fachhochschulreife eher das Studium abbrächen. Habe ich Sie darin richtig verstanden oder muss es weitere Regelungen geben, um noch mehr Chancengleichheit herzustellen?

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** Wir haben unterschiedliche Schulabschlüsse, weil sie unterschiedlichen Leistungsstandards entsprechen. Mit der Fachhochschulreife -

das sehen wir bei all unseren Einführungskursen - wird einfach nicht das Schulwissen da sein, um viele Studiengänge der Universität erfolgreich zu bestehen. Das heißt, man lässt sie zu, sie haben sogar gute Abschlüsse und scheitern dann am Studium. Das ist das, was ich befürchte. Es hat immer blöde Auswirkungen auf die Betroffenen, weil sie dann sozusagen als gescheiterte Abgänger gelten. Das Problem ist, wir können gar nicht einfühlsam damit umgehen; denn wir sehen nicht, welche Abschlüsse sie haben, wenn sie bei uns die Prüfung ablegen. Das heißt, sie werden einfach wieder verschwinden und diese scheinbare Chancengleichheit ist de facto gar nicht vorhanden. Ich würde das nicht zulassen bzw., wenn es diskutiert wird, unbedingt die Universitäten mit einbeziehen, damit man sagen kann, vielleicht in diesem Studiengang, aber auf keinen Fall in diesen Studiengängen. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Wie gesagt, es geht mir um die Schüler. Wen ich prüfe, das ist mir egal.

**Abg. Uwe Harms (CDU):** Nun ist das Abitur nicht immer gleich, weder in Deutschland noch in Europa noch darüber hinaus. Inwieweit halten Sie es für möglich und notwendig, dass sich diejenigen, die sich auf diesen, wie Sie es darstellen, nicht ganz so erfolgssicheren Weg wagen, zusätzlich auf dieses Studium vorbereiten oder auch parallel dazu, möglicherweise autodidaktisch, um diese Defizite auszugleichen. Trauen Sie es der jüngeren Generation zu? Es sind aber Einzelfälle; es sind Einzelne aus der Gesellschaft, die diesen Weg geht; es nicht der Hauptweg. Basiert das, was Sie hier einschätzen, auf Vermutungen, Erfahrungen oder Fakten?

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** In Bezug auf die Absolventen mit Fachhochschulreife kann es nur eine Vermutung sein, aber wir haben gerade im Bereich der Wirtschaftswissenschaft sehr viele ausländische Studierende. Dabei haben wir eine ungeheure Varianz in den Qualifikationen, und damit haben wir auch zu kämpfen. Wir haben viele Abbrecher, einfach weil sie die Leistung der Universität nicht vollbringen. Das ist schade, aber es ist nun einmal so. Wenn wir sie aufnehmen, dann müssen sie sich sozusagen unseren Qualitätsstandards unterordnen. Das sehe ich im Vorfeld. Ich könnte sozusagen sagen, die Leute von der Universität in sonst wo sollten wir lieber nicht nehmen. Das können wir aber nicht. Wir können nicht auf diese Art und Weise diskriminieren.

Es wird nun generell ein Schulabschluss sozusagen angesetzt. Dazu würde ich sagen, ich erwarte einfach aufgrund der Erfahrungen, die wir mit den unterschiedlichen Abschlüssen unserer internationalen Studierenden haben, keine Erfolgsquote, und die Leidtragenden sind die Schüler.

Ich traue der jungen Generation unglaublich viel zu durch Eigenstudium und Qualifikation. Wir haben die Möglichkeit des Hochschulzugangs mit einem Berufsabschluss, ohne die Hochschulreife. Das wird in Einzelfallprüfungen angeschaut. Das ist möglich, und das machen wir auch. Einen generellen Zugang für Leute mit Fachhochschulreife

halte ich aber für sehr gewagt, und, wie gesagt, die Leidtragenden sind die Schüler, nicht wir.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Ich hätte zu vielem durchaus einen Widerspruch. Das können wir aber ein anderes Mal ausdiskutieren. Das wäre sicherlich interessant. Was ich aber wirklich noch nicht verstanden habe, das ist, warum Menschen, die künftig an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften promoviert haben werden, schlechtere Chancen für den Beruf haben sollen als Menschen, die an der Universität promoviert haben. Das habe ich noch nicht verstanden.

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** Da ich als Ökonom sehr viel in die Praxis involviert bin, mir aber auch sozusagen in Berufungsverfahren und Auswahlgremien Lebensläufe anschauere, weiß ich, es wird einfach ein Signal für eine andere Klasse von Promotion sein. Da sie sich noch nicht etabliert hat, ist das ein Problem. Sie werden die Leidtragenden sein: Aha, es ist eine FH-Promotion. Wir sehen es bei den Masterabschlüssen und auch bei den Bachelorabschlüssen: Tatsächlich macht die Praxis eine Unterscheidung. Es gibt viele Firmen, die liebend gern sozusagen Absolventen beider Hochschulen einstellen, aber insbesondere auf dem akademischen Arbeitsmarkt, wo die Promotion eine Rolle spielt, wird es ein strategischer Nachteil sein, und der Punkt ist: Er muss es nicht, denn sie könnten durch das kooperative Promotionsverfahren eine Universitätspromotion bekommen. Das wird ihnen aber wahrscheinlich nicht gesagt und auch nicht angeboten werden.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Zu den kooperativen Promotionsverfahren habe ich vorhin schon etwas gesagt. Auch die Bedingungen, unter denen Hochschulprofessoren kooptiert werden können, sind fragwürdig, inwieweit dafür spezielle Bedingungen bestehen müssen. Dabei werden wir zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Universitäten wahrscheinlich nie Einigkeit erzielen. Dabei geht es aber um andere Dinge.

Meine Frage wäre eher eine andere. Sie haben gesagt, es sei im Moment der ungewöhnliche Weg. Wenn sich das eingeschliffen hat, und es passiert ja in vielen Bundesländern, dass es ermöglicht wird, meinen Sie nicht, dass es dann nach ein paar Jahren keinen Unterschied mehr macht, wo man seine Promotion abgeschlossen hat.

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** Da es bei den Master- und Bachelorabschlüssen immer noch nicht der Fall ist, nein.

Was machen Sie in der Zwischenzeit? Was sagen Sie den Promovierenden? Ich denke an die Promovierenden. Wie gesagt, mir ist es egal. Es geht um die Promovierenden. Wenn Sie sagen: Ja, fünf Jahre, zehn Jahre, wir müssen da durch. Es sind junge

Menschen, die davon betroffen sein werden. Das ist schade und unnötig. Das ist der Punkt.

### **Ärzte gegen Tierversuche e. V.**

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Ich werde zum Aspekt Tierverbrauchsübungen in der Lehre sprechen. Ich bin Diplom-Biologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei „Ärzte gegen Tierversuche“.

Ich fange an mit Beispielen aus der Region, aus Sachsen-Anhalt. Es gibt im Bereich Halle im Grundstudium Zoologie verschiedene Übungen, wo Tiere präpariert werden. In Magdeburg werden verschiedene neurophysiologische Untersuchungen an Ratten und Meerschweinchen durchgeführt. Das sind alles Übungen, die aber Basiswissen und Lehrbuchwissen vermitteln. Das heißt, die Studierenden müssen sich im Vorfeld sowieso komplett auf diese Versuche, die Hintergründe und auch die Ergebnisse vorbereiten. Diese Versuche dienen eigentlich nur der Demonstration von bereits bekanntem Wissen.

Es gibt aber auch im Bereich Tiermedizin und Medizin Tierverbrauchsübungen, die in der Regel mit dem Tod der Tiere enden. Das heißt, diese Tiere werden entweder explizit für diese Übungen getötet oder erfahren im Laufe dieser Übungen den Tod. Darüber hinaus ist es leider auch sehr häufig so, dass diese Tiere nicht entsprechend gehandhabt werden. Das habe ich in meinem eigenen Studium auch miterleben müssen, dass es durchaus zu Komplikationen kommen kann.

Jetzt könnte man sagen, dass es für Biologen, Mediziner, Tiermediziner wichtig ist, gewisse Übungen durchzuführen. Allerdings ist es so, dass es verschiedene Universitäten in Deutschland gibt, die bereits teilweise seit Jahrzehnten entweder auf diese Übungen komplett verzichten oder Studierenden, die nicht an diesen Übungen teilnehmen möchten, aus ethischen Gründen die Möglichkeit geben, alternative Methoden anzuwenden und dieses Lehrwissen sozusagen anders zu erreichen. Das heißt, es gibt wissenschaftlich und didaktisch gesehen, keine zwingenden Voraussetzungen dafür, dass diese Übungen definitiv durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus gibt es verschiedene tierfreie Methoden. Das heißt, es gibt Datenbanken, es gibt Simulationstechniken, die teilweise sogar kostenfrei sind. Sie liegen wirklich für jedes Fachgebiet vor. Es existieren auch Studien, die gezeigt haben, dass diese tierfreien Methoden mindestens gleichwertige oder auch bessere Lernerfolge hervorbringen.

Des Weiteren ein bisschen zum gesetzlichen Hintergrund: Es gibt die EU-Tierversuchsrichtlinie, die auch ganz klar vorschreibt, dass Verfahren an lebenden Tieren zu ersetzen sind, sobald dies wissenschaftlich möglich ist. Wie ich gerade ausge-

führt habe: Es ist definitiv möglich und wird, wie gesagt, teilweise auch seit Jahrzehnten durchgeführt.

Darüber hinaus: In Deutschland ist der Tierschutz im Grundgesetz verankert. Lehre und Forschung sind natürlich frei. Sie dürfen aber nicht über allem stehen. Das ist darin auch ganz klar festgeschrieben.

Jetzt haben wir den aktuellen Gesetzentwurf zum Hochschulgesetz, den wir auch sehr begrüßen. Das ist § 3 Abs. 7, dass die Hochschulen die Entwicklung von Methoden und Materialien fördern, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Das ist auf jeden Fall ein wichtiger Punkt. Wir empfehlen aber ganz klar eine Erweiterung, und zwar soll auch den Studierenden der Studienabschluss ermöglicht werden, die an diesen tierverbrauchenden Übungen nicht teilnehmen möchten, dass denen die Möglichkeit geboten wird, die entsprechenden Lernpassagen tierfrei nachzuholen, sie dann den Schein entsprechend erwerben und das Studium an der Hochschule ihrer Wahl beenden können. Ich habe noch eine Beispielformulierung, die ich jetzt im Einzelnen nicht vorlese. Im Endeffekt bedeutet es, auf begründeten Antrag hin soll es möglich sein, dass die Studierenden von diesen Übungen befreit werden und alternative Methoden anwenden können.

Dann wäre man dem Staatsziel Tierschutz um einiges näher. Man würde die EU-Richtlinie entsprechend umsetzen. Zudem besteht auch noch das Grundrecht, das dass man seinen Beruf und auch die Ausbildungsstätte frei wählen kann. Das wäre nicht gegeben, wenn die Hochschule die Studierenden zwingen würde, diese Übungen durchzuführen. Wenn die Studierenden das nicht möchten, dann wäre es so, dass sie an eine andere Hochschule wechseln müssten. Zudem gibt es ein Grundrecht auf Gewissensfreiheit. Das ist auch im Grundgesetz verankert. Das heißt, die Studierenden würden nicht in diesen ethischen Konflikt kommen. Das Ganze kann natürlich auch zu einer Attraktivitätserhöhung der Hochschulen führen. Das ist für viele Studierende, gerade auch für diejenigen, die in Zukunft anfangen, für die Tierschutz ein ganz wichtiger Punkt ist, auf jeden Fall auch ein Argument dafür, an die entsprechenden Hochschulen zu wechseln.

Das ist natürlich auch ein weiterer Schritt Richtung Digitalisierung, indem man neue, tierfreie, innovative Methoden im Studium implementiert. Dann hat das auch einen Vorbildcharakter und kann als Pionierleistung gewertet werden.

Gerade im Bereich der Wissenschaft und Medizin ist es so, dass die humanbasierten tierfreien Methoden definitiv die Zukunft sind. Das zeigen ganz klar der simulierte Mensch in Berlin von der Charité und der TU oder auch die Ausstiegspläne der Niederländer. Daher wäre eine Einführung von diesen neuen Lehrmethoden auch ein sehr guter Grundstein für die Studierenden, um das Ganze für die Zukunft fit zu machen.



(Im Nachgang zur Sitzung wurde ein Druckexemplar einer Präsentation des Vereins „Ärzte gegen Tierversuche“ als **Vorlage 18** verteilt.)

**Abg. Olaf Meister (GRÜNE):** Sie haben einen Passus vorgeschlagen, der, meine ich, in anderen Hochschulgesetzen schon enthalten ist. Mich würden die Erfahrungen aus diesen Bundesländern interessieren, die das schon haben. Wird das von den Studierenden tatsächlich genutzt? Wie sind die Auswirkungen auf die Leistungen? Gibt es negative oder positive Effekte?

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Ganz richtig, in Thüringen, Hessen, NRW, Bremen und im Saarland gibt es diesen Passus bereits, wird das durchgeführt, aber auch an Universitäten über Deutschland verteilt, dass man alternative Methoden anbietet. Das wird auch definitiv von den Studierenden angenommen. Es ist so, dass man einen Antrag stellen muss. Dafür gibt es entsprechende Vorlagen. Das ist dann eigentlich eine Formalität.

Wie gesagt, es gibt Studien, die den Lernerfolg miteinander vergleichen, dass man Studierende genommen hat, die einerseits mit tierfreien Alternativmethoden lernen und die andererseits an klassischen tierverbrauchenden Übungen teilnehmen. Man sieht einfach, dass es mindestens gleichwertig ist. Oft ist es sogar so, dass bessere Lernerfolge bei diesen tierfreien Methoden erzielt werden.

**Abg. Matthias Lieschke (AfD):** Welche Studiengänge betrifft das genau?

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Das sind Studiengänge im Bereich Biologie, Biochemie, Tiermedizin und Medizin.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Ich habe auch eine Nachfrage. Ich sehe sofort ein, dass jemand, der vielleicht später Genetik machen möchte, nicht unbedingt einen Tierversuch oder eine Präparation gemacht haben muss. Aber wer in den organismischen Wissenschaften unterwegs ist, der weiß, dass diese Exemplare, insbesondere wenn Typen gefunden werden, dass die Präparation dafür schon eine Rolle spielt, dass es korrekt präpariert ist. Wie erlernt man denn diese Präparationsmethoden, wenn man es nicht auch einmal geübt hat?

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Man muss ein bisschen unterscheiden, weil das, was Sie jetzt ansprechen, wenn man später, ich sage einmal, promoviert, dann ist es noch etwas anderes. Dann wird man das auf wissenschaftlicher Basis beurteilen. Demgegenüber dienen diese Übungen im Grundstudium oder auch im Hauptstudium ja wirklich der Vermittlung von Basiswissen. Das heißt, Sie schneiden - platt gesagt - einmal eine Maus auf und dann vielleicht zwei, drei Jahre gar nicht mehr. Von daher ist der Lernerfolg wirklich nicht gegeben. Wenn man wirklich Übung darin haben

wollte, dann müsste man es auf jeden Fall häufiger machen, aber tatsächlich ist es so, dass man jeden Versuch nur ein einziges Mal macht und dass teilweise auch lange Zeit dazwischen liegt oder dass teilweise Jahre vergehen, bis man es wirklich irgendwann braucht. Dann kann man einfach nicht von Fertigkeiten sprechen. Das heißt, es ist keine Voraussetzung dafür, dass man hinterher ein guter Wissenschaftler wird. Wenn Sie einmal einen Froschschenkel abschneiden und eine Elektrode daranhalten und der zuckt, dann macht Sie das noch nicht zum guten Wissenschaftler. Das ist keine logische Konsequenz daraus.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Ich zielte ja genau auf die Fertigkeiten ab, die man später unter Umständen auch im Beruf gebrauchen muss.

Ich habe das selbst einmal gemacht, als in Halle studierter Biologe. Für mich war in den Kursen immer der Mehrwert, dass man es einmal in Natur sieht. Das ist etwas anderes, als wenn ich eine Abbildung habe und es auswendig lerne.

Wie die Kurse aufgebaut sind, das haben Sie beschrieben. Man muss im Prinzip vorher all das lernen, was man danach zu sehen bekommt. Vielleicht reicht es auch, dass man an einem Exemplar übt und alle gucken es sich an. Aber es ist doch ein Unterschied, dass man etwas live sieht und es vielleicht in Natur nicht so gewachsen ist wie in der idealen Abbildung und dass man einfach einmal gesehen hat, wie man daran herankommt, dass man solche Physiologien auch einmal zu sehen bekommt. Ist das mittlerweile tatsächlich komplett tierversuchsfrei möglich, sodass es einen echten Ersatz für das bietet, was man in der Natur zu sehen bekommt?

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Genau das ist nämlich der Fall mit diesen entsprechenden Datenbanken, in denen man eine sehr große Auswahl von verschiedenen Tieren und auch verschiedenen Variationen hat, was Sie angesprochen haben, dass nicht alles sozusagen gleich aussieht, sondern dass man es einmal live gesehen hat. Es ist aber so, wie gesagt, dass die Fertigkeiten von einer einmaligen Präparation her ja nicht kommen.

(Abg. Hendrik Lange, DIE LINKE: Es geht nicht um Fertigkeiten, sondern um das, was man sieht!)

- Um das, was man sieht, gut - aber ob ich ein Bild angucke oder die Maus selber präpariere. Heutzutage gibt es auch die Möglichkeit, mit 3D-Brillen zu arbeiten. Es gibt die Möglichkeit - das nennt sich SynFrog und wird in den USA eingesetzt - eines synthetischen Froschs, der anatomisch exakt wie ein, ich sage einmal, klassischer Frosch in der freien Natur ist und auch entsprechend präpariert werden kann.

## **Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika, Koordinierungsstelle Genderforschung und Chancengleichheit Sachsen-Anhalt (KGC)**

**Michaela Froberg (KGC):** Zur kurzen Erklärung: Die Koordinierungsstelle ist die Geschäftsstelle der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika. Daher nehme ich heute die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wahr und werde mich natürlich in meiner Stellungnahme auf die gleichstellungsrelevanten Aspekte im Entwurf beziehen.

Aus der Sicht der Landeskonzferenz finden sich im Gesetzentwurf sehr viele positive Punkte, die jedoch aus unserer Sicht auch dringend notwendig sind, um eine nachhaltige Wirksamkeit von Gleichstellungsarbeit an Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu entfalten. Die Landeskonzferenz unterstützt beispielsweise ausdrücklich die Forderung, dass die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags Gegenstand der Zielvereinbarung sein soll.

Dass eine nachhaltige, gut ausgestattete und strukturell verankerte Gleichstellungsarbeit notwendig ist, zeigt beispielsweise auch eine aktuelle Veröffentlichung wie das Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten von Andrea Löther. Darin wird sichtbar, dass Sachsen-Anhalt in der Gesamtwertung aller Bundesländer im Mittelfeld steht. Es war auch schon einmal schlechter; wir waren schon einmal Vorletzter. Von daher gibt es einen deutlichen Weg nach oben.

Es zeigt sich auch, dass wir beispielsweise bei der Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, also beim wissenschaftlichen Personal, deutliche Steigerungen zu verzeichnen haben. Es gibt aber eine andere Gruppe, in der wir diese Steigerungen leider noch nicht finden: Das sind die Professoren. Das heißt, wir haben in Sachsen-Anhalt immer noch einen Anteil von Frauen an Professuren von nur 19,5 %. Das ist nicht einmal ein Fünftel. Das ist unserer Meinung nach deutlich zu wenig. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Daher sehen wir auch die Aspekte in § 35 Abs. 4 des Entwurfes, dass die Hochschulen beim Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen zum Beispiel Kindererziehungszeiten sowie Zeiten der Pflege Angehöriger berücksichtigen, durchaus positiv; und auch § 36 Abs. 3 des Entwurfes, dass die Gleichstellungsbeauftragten in den Berufungskommissionen, in denen es schließlich um die Besetzung von Professuren geht, Stimmrecht haben werden; denn mit dem Stimmrecht sind auch die Wahrnehmung einer Person und deren Aufgabenbereich in den verschiedenen Gremien und Kommissionen verbunden, sodass durch das Stimmrecht auch der Bedeutung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten Rechnung getragen wird.

Die Chancengleichheit von Bewerberinnen wird verdeutlicht. Letztendlich ist es auch nur konsequent, da die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäts- und

Fachbereichsräten bereits Stimmrecht haben. Ein Stimmrecht in den Berufungskommissionen ist also einfach nur ein konsequenter Schritt.

In den letzten Jahren sind die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten stetig gewachsen, zum Beispiel durch die Teilnahme an Programmen, die Erstellung von Konzepten und auch die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Einwerbung wichtiger Forschungsvorhaben. Das führt zu der Notwendigkeit besserer Strukturen und Ausstattung. Die Landeskonferenz begrüßt die Regelung zur Mindestausstattung der Gleichstellungsbeauftragten und findet diese unbedingt notwendig zur Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags.

Herr Strackeljan hatte es vorhin erwähnt, dass die Universitäten in ihrer Ausstattung teilweise auch schon darüber liegen. Das trifft hauptsächlich auf Universitäten zu. Bei den Fachhochschulen ist es leider noch nicht so. Von daher begrüßen wir diese Regelung.

Kritisch wird von den Gleichstellungsbeauftragten jedoch § 72 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfes gesehen, wonach über die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten der Senat entscheidet; denn anders als die Behindertenbeauftragten sind die Gleichstellungsbeauftragten weder vom Senat gewählt noch bestimmt. Sie agieren im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben unabhängig und gegebenenfalls auch entgegen der Mehrheit des Senats. Vor dem Hintergrund eventuell bestehender Interessenkonflikte könnte die Unabhängigkeit der Gleichstellungsbeauftragten gefährdet werden. Die Landeskonferenz plädiert daher für die Streichung dieses Satzes.

Wir begrüßen die Forderung nach angemessener Besetzung von Organen und Gremien in § 61 des Entwurfes, möchten aber darauf hinweisen, dass in manchen Fachbereichen nur wenige Frauen arbeiten und es dann für diese mitunter sehr schwierig sein kann, ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nachzugehen. Wir bitten also die Hochschulen und Universitäten darum, darauf auch achtzugeben und eventuell Ausgleichsmaßnahmen für die Frauen zu schaffen, damit sie auch ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach wie vor gut nachgehen können.

In § 41 Abs. 1 des Gesetzes bitten wir um eine Ergänzung in Satz 6. Dabei geht es darum, Juniorprofessoren bei der Betreuung eines minderjährigen Kindes eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind zu ermöglichen. Dieser Änderungsvorschlag würde auch dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz entsprechen; es wäre auch nur eine konsequente Folge.

Als Fazit zum Schluss meiner Ausführungen: Wir begrüßen die gleichstellungsfördernden Aspekte des Gesetzentwurfes und weisen nachdrücklich darauf hin, dass Geschlechtergerechtigkeit ein Qualitätskriterium für alle Hochschultypen ist und die Vergabe von Forschungsmitteln in wachsendem Maße mit Forderungen der Chancen-

gleichheit verbunden ist. Das Land Sachsen-Anhalt darf daher nicht hinter den Kriterien und Entwicklungen in diesem Bereich zurückbleiben.

Die Landeskonferenz sieht es als notwendig an, dass sich Hochschulleitungen und die Wissenschaftspolitik zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit als Qualitätsmerkmal guter wissenschaftlicher Praxis bekennen. Eine Möglichkeit dafür bietet das neue Hochschulgesetz mit den seitens der Landeskonferenz sowohl schriftlich als auch hier mündlich vorgeschlagenen Ergänzungen.

**Abg. Jan Wenzel Schmidt (AfD):** Mir stößt das immer ein bisschen auf, wenn ich diese Quotenregelung höre. Ich denke, grundsätzlich wird danach gegangen, wer am besten für eine Position geeignet ist. Das ist natürlich unabhängig vom Geschlecht. Wenn man eine Quotenregelung hinbekommen will, dann sollte man natürlich auch bei Genderprofessuren nachgucken. Dort dort sind die Quoten ganz anders und gibt es bei mehr als 50 Professuren nur drei Männer; der Rest sind Frauen. Also wenn, dann muss ich natürlich auch daran ansetzen. Das ist meine Frage: Wie wollen Sie denn auch gerade in diesen Bereich eine Gleichberechtigung herstellen?

**Michaela Froberg (KGC):** Ich habe in meinem Vortrag gar nicht von einer Quote gesprochen, aber trotzdem kann ich darauf antworten. Wenn ich sehe, dass wir zum Beispiel bei Promotionen immer noch eine Quote von 50 % Frauen haben - das heißt also, die Qualifikation ist bei den Frauen durchaus vorhanden -, bei den Professuren kommen aber nur 20 % an, dann kann es nicht ganz an der Qualität liegen, sondern muss wahrscheinlich andere Gründe haben. Das sind die Zahlen. Es gibt auch genug Forschungsprojekte dazu. Es ist so.

Zu der anderen Sache. Für Sachsen-Anhalt ist es ein bisschen schwierig, darüber zu sprechen, weil es in Sachsen-Anhalt eine Genderprofessur mit Teildenomination Genderforschung gibt. Diese Professur ist von einer Frau besetzt. Sie haben recht; das sind 100 %; das ist eine gute Quote. Das finde ich gut. Ich würde es aber natürlich begrüßen, wenn es mehr Genderprofessuren in Sachsen-Anhalt gäbe. Dann kann man natürlich auch darüber sprechen, wenn die Qualität der Herren entsprechend ist, dann würden wir uns als Gleichstellungsbeauftragte natürlich nicht querstellen und auch einen Mann berufen.

**Abg. Jan Wenzel Schmidt (AfD):** Wenn es so ist, dass es weniger Professuren gibt, die durch Frauen besetzt werden, dann haben Sie vielleicht auch Zahlen mitgebracht, wie viele weibliche Bewerber und wie viele männliche Bewerber es jeweils auf solche Stellen gibt. Das ist ja die Frage. Daran sehe ich dann auch, wie viele Auswahlmöglichkeiten ich habe, wie viel Qualität ich auch habe; das muss ich durchaus berücksichtigen.

**Michaela Froberg (KGC):** Also Zahlen liegen mir im Einzelnen nicht vor. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie viele Berufungsverfahren es an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt gibt. Es sind etliche. Wir haben keine statistische Auswertung vorgenommen. Es ist vielleicht eine gute Idee, das einmal in Auftrag zu geben.

Die Frage ist nur: Wie kann es sein, wenn es tatsächlich genug sozusagen Vorstellungen von Frauen gibt - sie sind durchaus da; das berichten die Gleichstellungsbeauftragten in unseren Sitzungen immer wieder -, dass es immer wieder dazu kommt, dass es letzten Endes bei, sage ich einmal, fünf Bewerbungen von Frauen nur eine auf die Liste schafft. Es gibt eben dieses Problem. Es tut mir leid, dass ich dafür jetzt keine Zahl habe. Es ist aber definitiv so, dass es teilweise genug Bewerberinnen gibt, aber auf den Listenplätzen landen trotzdem die Männer.

### **Ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

**Dr. Rainer Herter (Ver.di):** Ich bin Mitglied des Landesfachbereichsvorstands „Bildung, Wissenschaft und Forschung“, arbeitsmäßig als Mathematiker an der MLU verortet, aber ich vertrete hier Ver.di.

Ver.di begrüßt natürlich grundsätzlich das Ziel, das Hochschulgesetz durch eine Novellierung zu modernisieren und die aktuelle Rechtsprechung mit einzubeziehen. Es gibt eine ganze Reihe von positiven Aspekten und Regelungen.

Beispielhaft möchte ich § 33 des Entwurfes nennen, die verbindliche Aufnahme von Richtlinien für gute Beschäftigung in der Wissenschaft, und in diesem Zusammenhang § 42 des Entwurfes, dass zur Qualifizierung im Sinne von Promotion und gegebenenfalls Habilitation 50 % der Arbeitszeit für die eigene Qualifizierung zur Verfügung stehen sollen. Wir mahnen an der Stelle an, konsistent zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz, worin für die Einstellung von Wissenschaftlern als Haushaltsbeschäftigten die eigene Qualifizierung als Voraussetzung gefordert wird, und entsprechend der Rechtsprechung von Verwaltungs- und Arbeitsgerichten über eine Formulierung nachzudenken, dass bei einer Einstellung auf Haushaltsstellen generell 50 % der Arbeitszeit für die eigene Qualifizierung zur Verfügung stehen, zumal in dem Zusammenhang der Qualifizierungsbegriff weit zu fassen ist.

Weiterhin möchte ich als positiv die Regelungen des Entwurfes zur Gleichstellung von Männern und Frauen nennen, beispielhaft § 3 Abs. 3, § 35 Abs. 4, § 46 Abs. 4 und § 61 Abs. 5, und - der dritte Schwerpunkt, den wir loben - die Stärkung der Rechte des Senats.

Damit komme ich zu Anregungen, Hinweisen und Forderungen der Gewerkschaft. Ganz vorn steht für uns die Anmahnung, parallel zum Hochschulgesetz auch das Hochschulmedizingesetz zu novellieren. Es gibt derart starke Überschneidungen, die

es als sinnvoll erscheinen lassen. Insbesondere an den beiden Universitäten würde dadurch eine ganze Reihe von Problemen gelöst. Unsere Maximalforderung ist, die Kliniken an die Universitäten zurückzuholen. Aus unserer Sicht ist es das einzige Mittel, um die Probleme im Personalrechtlichen, in der Personalverwaltung, und im Inhaltlichen zu lösen.

Wir bedauern die Streichung der Viertelparität im Senat aus dem Entwurf. Wir können auch die bisherige Diskussion darüber nicht zu 100 % nachvollziehen. Erstens möchte ich anmerken, dass Erfahrungen aus dem Thüringer Bereich noch gar nicht vorliegen können, da die Senate dort erst kürzlich nach dem neuen Gesetz neu gewählt worden sind. Zweitens könnte man im Gesetz durch einen offenen und sehr weit gefassten Katalog, einer Definition von akademischen Angelegenheiten, Streitigkeiten von vornherein aus dem Weg gehen.

Ich glaube, die Vergangenheit hat gezeigt, dass es im Sinne des gesellschaftlichen Guts von Hochschulen durchaus angebracht ist, die Viertelparität anzugehen. Es gibt Beispiele dafür, wie es außerhalb der akademischen Gremien betrieben wurde, was sehr viel Ressourcen und Zeit gekostet hat, was dann vielleicht innerhalb des Senats diskutiert werden kann.

Drittens möchte ich § 113 des Entwurfes ansprechen. Zur wirtschaftlichen Betätigung haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme schon kritische Dinge genannt. Ich möchte auf die Streichung der Beteiligung der Interessenvertretung eingehen. Wir können die Gesetzesbegründung in keiner Weise nachvollziehen. Es wird gesagt, ausreichende Beteiligungsrechte der Personalräte wären im Personalvertretungsgesetz verankert. Das ist mitnichten so. Sie beziehen sich dabei auf § 69 Abs. 8 des Personalvertretungsgesetzes. Diese Regelung bezieht sich darauf: Bei Auslagerung, Privatisierung, Zusammenlegung von wesentlichen Teilen einer Dienststelle ist die Mitbestimmung einzuleiten. Die Verwaltungsgerichte haben die Hürde für die Mitbestimmung aufgrund einer Veränderung von wesentlichen Teilen einer Dienststelle so hoch gelegt, dass dadurch der Charakter der Hochschule verändert werden müsste. Selbst die Ingenieurwissenschaften an der MLU in Halle waren für die Verwaltungsgerichte kein wesentlicher Teil. Insofern sind die Beteiligungsrechte des Personalrats dringend erforderlich, weil aus solchen zum Beispiel Privatisierungen zwangsläufig personelle Einzelmaßnahmen erwachsen, worüber man im Vorfeld zumindest in die Diskussion kommen muss.

Ich verweise an der Stelle darauf: Es gibt drei unterschiedliche Stufen der Beteiligung von Personalräten. Die erste Stufe ist die Information und rechtzeitige Beteiligung an Stellungnahmen. Die zweite Stufe ist eine verbindliche Anhörung. Erst die dritte Stufe wäre eine Zustimmung, wobei dies nach unserem Personalvertretungsgesetz bei Streitigkeiten zum Schluss auf dem Tisch des Ministers landen würde. Vielleicht sollte man

nicht über Zustimmungsrechte reden. Dann würde die Hürde in der Tat hoch liegen. Aber Anhörungsrechte wären aus unserer Sicht das Mittel der Wahl.

Dann möchte ich zum Schluss noch auf zwei kleine Dinge zu sprechen kommen, die aus Sicht der Personalverwaltung eine Rolle spielen. Zuerst die Akkreditierung. Leider gibt es auf dem Markt noch andere Akteure als das Land und den Gesetzgeber. Die Tarifparteien haben leider vereinbart, dass rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres alle Bachelorabschlüsse, egal welchen Hochschultyps, akkreditiert sein müssen, damit sie als Berufsabschluss anerkannt werden. Das bedeutet also, wenn Bachelorstudiengänge im Land nicht akkreditiert sind, dann werden die Landeskinder im Landesdienst schlechter bezahlt als Absolventen aus anderen Ländern. Das kann nicht sein. Man kann jetzt lange über den Sinn und Unsinn von Akkreditierungen diskutieren - ich neige eher zu Letzteren -, aber wenn es schon im Gesetz steht und wenn es schon im Tarifvertrag steht, dann gibt es eine moralische Verpflichtung des Landes, dafür zu sorgen, dass die Studiengänge akkreditiert sind.

Last, but not least eine Anmerkung, die wir schon in die vorhergehenden Stellungnahmen mit eingebracht haben. Wir schlagen eine Zusammenführung der Personalkategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben analog zu § 49 des brandenburgischen Hochschulgesetzes vor. Das hätte sowohl verwaltungstechnisch als auch tariflich als auch inhaltlich eine ganze Reihe von Vorteilen. Erstens müssten Hochschulen nicht mehr über die Befristungsmöglichkeiten nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nachdenken, wenn schon nicht die Bereitschaft besteht, unbefristete Arbeitsverhältnisse an dieser Stelle abzuschließen. Zweitens haben sie keine Probleme mehr bei der Fragestellung der Anerkennung von Vordienstzeiten. Drittens haben Sie auch keine Probleme mehr in Bezug auf die LVVO. Aus diesem Grund wäre so eine Überlegung durchaus vernünftig.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Sie sind auf die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingegangen. Diese Anmerkung finde ich ausdrücklich sehr gut und unterstützenswert. Es gibt noch eine zweite Kategorie von Lehrenden. Das sind die Menschen, die Lehraufträge an den Hochschulen übernehmen. Oftmals ist nicht nur die Situation mit den Honoraren recht schwierig, sondern die Hochschulen haben auch zum Teil weit über das, was das Hochschulgesetz bislang geregelt hat, Lehraufträge vergeben, um in Kürzungszeiten tatsächlich Geld einzusparen.

Wir haben einen Vorschlag gemacht, dass man nicht mehr aus finanziellen Gründen einen Lehrauftrag ausspricht, sondern ihn tatsächlich an inhaltlichen Dingen festmachen muss. Wir haben versucht, den Hochschulen insofern einen Anreiz dafür zu geben, dass ein Lehrbeauftragter genauso viel Honorar für seinen Auftrag erhalten muss, wie es ein entsprechender Professor bekommen würde, wenn er eigenständig Lehre an der Hochschule macht. Können Sie sich mit einem solchen Vorschlag anfreunden,



oder gibt es andere Vorschläge, wie man der schiereren Menge an Lehraufträgen Herr werden kann? Es sind immerhin 13 Millionen €, die die Hochschulen jedes Jahr einsparen, wenn man es in direktes Personal umrechnet.

**Dr. Rainer Herter (Ver.di):** Diese Forderung ist nur legitim. Wir haben eine gesetzliche Regelung im Moment, die ganz deutlich besagt: Lehraufträge als zusätzliches Angebot. Die Praxis ist eine ganz andere. Es werden Lücken geschlossen, insbesondere bei Professuren, für die sich Berufungsverfahren verzögern. Man will zeitweise etwas einsparen. Es geht hin bis zu gestandenen wissenschaftlichen Mitarbeitern, an die man Lehraufträge vergibt, und insbesondere gibt es auch noch die Situation der Weiterbeschäftigung nach dem Erreichen des Rentenalters. Auch das spielt dafür eine wesentliche Rolle. Dafür müssten aus meiner Sicht Arbeitgeberrichtlinien her, die eine Gleichstellung nach sich ziehen.

Man kann noch trennen. Natürlich gibt es eine zweite Kategorie, dass Beschäftigte von sich aus ein Lehrangebot machen wollen, zu dem die Universität sagt, sie will es eigentlich gar nicht so sehr oder es ist durch die Studienordnung nicht unbedingt erforderlich und wird fakultativ oder wahlobligatorisch angeboten. Darüber könnte man noch nachdenken. Aber überall dort, wo Lücken geschlossen werden - das ist die erdrückende Mehrheit -, ist diese Forderung zu unterstützen.

**Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE):** Ich habe noch eine Frage zu § 113. In der schriftlichen Stellungnahme des Fachbereichs steht auch, dass Sie in den vorgesehenen wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten die Gefahr sehen, dass die eigentlichen Aufgaben der Hochschulen vernachlässigt werden. Mich würde interessieren, warum genau Sie es so sehen. Beziehen Sie sich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf den Wegfall des Halbsatzes „sofern Kernaufgaben in diesem Bereich unmittelbar betroffen sind“ oder beziehen Sie sich noch auf einen anderen Bereich?

**Dr. Rainer Herter (Ver.di):** Ich denke, das ist eine ganz einfache Betrachtungsweise. In dem Moment, in dem ein Professor, der für einen Lehrstuhl und für eine ganze Arbeitsgruppe zuständig ist, freigestellt wird und sich dann logischerweise den außeruniversitären Aufgaben widmet, müssen diese Aufgaben, die er bisher in Lehre und Forschung wahrgenommen hat, auf andere Mitarbeiter übertragen werden. Die Personaldecke in den meisten Arbeitsgruppen ist nicht so stark, dass diese Aufgaben einfach übernommen werden können. Darauf bezieht sich das. Zunächst muss man einfach deutlich sagen: Warum gibt es Hochschulen? - Die erste Aufgabe ist die Ausbildung von Studierenden. Natürlich stellen wir damit nicht die Einheit von Forschung und Lehre infrage, nicht dass das falsch verstanden wird.

## **Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (HPR MW)**

**Frank Garlipp (HPR MW):** Insgesamt sehen wir eine positive Entwicklung in dem vorgelegten Entwurf, welche allerdings nicht in allen Fällen zu Ende gedacht worden ist. Der HPR hatte im Vorfeld der heutigen Anhörung bereits Gelegenheit zur Äußerung in verschiedenen Entwurfsstadien gehabt. In diesem Sinne bedankt sich der HPR MW beim MW für die gegenseitige Akzeptanz im vorangegangenen Prozess, wenn auch nicht alle Anregungen des HPR aufgegriffen worden sind.

Im Folgenden wird entsprechend den Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalräte zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung genommen.

Regelungen zum Personal der Hochschulen. Die Einführung des § 33 - Richtlinien für gute Beschäftigung - wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Durch die Hochschulen sollen endlich Mindeststandards definiert werden, um die Kurzzeitbefristung und die Aufsplitterung von Stellen zurückzudrängen. Die besten Absolventen für Lehre und Forschung zu suchen und ihnen gleichzeitig über Jahre die schlechtesten Randbedingungen hinsichtlich der Entlohnung und der Dauer der Beschäftigung zu bieten, ist nicht zielführend und führt bereits jetzt zu Problemen bei der Personalgewinnung. Allerdings hätten wir uns hierfür verbindlichere Regelungen gewünscht.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme der Regelung in § 35 Abs. 4 bzw. § 46 Abs. 4 zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten beim Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen sowie die Festschreibung in § 42 Abs. 2, dass in Anlehnung an das Wissenschaftszeitvertragsgesetz bei Promotionen in der Regel die Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit einzuräumen und eine Qualifikationsvereinbarung abzuschließen ist.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind im Übrigen aus der Sicht des HPR unbefristet zu beschäftigen, da deren Lehrverpflichtung, 16 bis 24 Semesterwochenstunden, keine Zeit zur eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung lässt und somit in der Regel kein nachvollziehbarer Grund für eine Befristung vorhanden ist. Eine entsprechende Formulierung sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Vergabe von Lehraufträgen hat der HPR eine klare Eingrenzung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrveranstaltungen und eine Formulierung zu deren Vergütung gewünscht.

Die Regelung in § 40 Satz 2 kann für Personen mit einer Juniorprofessur zu einem längeren Weg zu einer Professur führen. Damit wird das Ziel, warum die Juniorprofessur eingeführt wurde, Verkürzung der Karrierewege, konterkariert. Zudem widerspricht die Regelung § 47 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes; sofern vor oder nach der

Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt, soll die Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre, betragen haben.

In § 48 Abs. 1 sollte eine Regelung gefunden werden, dass Privatdozenten und Privatdozentinnen die Tätigkeit untersagt werden kann, wenn schwerwiegende disziplinarische Verstöße vorliegen; siehe hierzu die Anhörung vom 13. März 2015 durch den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtages zum Thema sexuelle Diskriminierungen an Hochschulen. Warum fehlt diese Regelung?

Angehörige der Hochschulen sollen gemäß § 58 künftig auch die Alumni und Alumnae sein. Der Begriff ist rechtlich nicht definiert. In der Praxis bedeutet er: alle ehemaligen Studierenden und Mitarbeiter. Ist das wirklich gewollt?

Der HPR begrüßt die zahlreichen gleichstellungs- und familienpolitischen Regelungen. Die angestrebte Festlegung auf Grundsätze einer geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien gemäß § 61 ist angemessen.

Die Erweiterung der Aufgaben und der Freistellungsoption der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 auf alle Hochschulmitglieder hält der HPR für eine richtige Sichtweise.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Gleichstellungsbeauftragte dem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal angehören soll.

Die Erweiterung der Aufgaben und der Freistellungsoption gemäß § 73 der Behindertenbeauftragten auf alle Hochschulmitglieder hält der HPR für eine richtige Sichtweise.

Die Absenkung der Schwelle für die Freistellung der Vertrauenspersonen im Sinne des § 179 Abs. 4 SGB IX im vorliegenden Gesetzentwurf auf 100 schwerbehinderte Menschen wird ausdrücklich begrüßt.

Der HPR bedauert, dass die paritätische Besetzung der Gremien, Senat, Fachbereichsrat, Institutsrat, im vorliegenden Entwurf gestrichen wurde, zumal wegen der Mitbestimmungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten das Verhältnis insgesamt zugunsten der Professorenmehrheit geändert werden soll.

Dem HPR ist durchaus bewusst, dass es schwierig ist, Angelegenheiten zu definieren, bei denen eine Professorenmehrheit unumgänglich ist, aber nach dem Grundsatz, dass mehr Autonomie auch mit mehr Demokratie verbunden sein muss, empfiehlt der HPR, über progressivere Regelungen nachzudenken. Dazu eignet es sich, bei den Aufgaben des Senates verschiedene Mehrheitsverhältnisse zuzulassen, zum Beispiel

mit einer Regelung analog zu § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 37 des Thüringer Hochschulgesetzes.

Der Arbeitsschutz als Aufgabe der Hochschulen ist nicht in erforderlichem Umfang in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, obwohl er nach Auffassung des HPR zu den Grundaufgaben gehört. Daher böte sich die Aufnahme in § 56 des Gesetzes - Auftragsangelegenheiten - in Zusammenhang mit Absatz 1 Nr. 1 an. Bei der möglichen Übertragung von Aufgaben auf die Professoren gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 10 ist dann aber die Einschränkung auf die jeweilige persönliche Eignung mit Ausnahme der Nummer 8 zwingend zu streichen. Weiterhin ist der Arbeitsschutz in den Aufgaben der Rektorinnen und Dekaninnen zu berücksichtigen.

Den Rest werde ich nicht weiter vortragen. Er ist in der schriftlichen Stellungnahme enthalten.

### **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Sachsen-Anhalt (GEW)**

**Dr. Steffi Kaltenborn (GEW):** Ich vertrete im Landesvorstand den Vorstandsbereich Hochschule, Forschung und Lehrerbildung.

Die GEW betrachtet einige der vorgesehenen Änderungen im neuen Hochschulgesetz durchaus positiv, so unter anderem die Erweiterung der Beschreibung der Aufgabengebiete von Hochschulen in § 3 des Entwurfes. Wir bitten jedoch darum, in Absatz 8 einen neuen Satz 2 einzufügen:

*„Sie verfolgen ihre Ziele unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen und achten auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.“*

Für begrüßenswert halten wir als Gewerkschaft natürlich auch die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen. Das betrifft, wie meine Vorredner bereits gesagt haben, natürlich § 33 des Entwurfes und die damit verbundene Verpflichtung der Hochschulen zur Erstellung von Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen.

Herr Prof. Strackeljan hat ja schon darauf hingewiesen, dass wir das in Magdeburg haben. Trotzdem wäre es aus unserer Sicht wünschenswert gewesen, dass sich auch das Land dazu durchringt, Mindeststandards festzulegen.

Zudem schlagen wir angesichts einer Vielzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse vor, in § 33 Abs. 1 des Entwurfes zusätzlich einzufügen:

---

*„Die Hochschulen streben ein ausgewogenes Verhältnis von befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen an. Insbesondere auf Dauer angelegte und anfallende Aufgaben werden in der Regel über unbefristete Beschäftigungen abgedeckt.“*

§ 43 des vorliegenden Entwurfes ist der Statusgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gewidmet. Aus unserer Sicht sollten diese Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich unbefristet beschäftigt sein. Zumindest aber ist eine Regelung zu empfehlen, nach der befristete Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte für besondere Aufgaben einer vielleicht auch späteren eigenen Qualifikation nicht im Wege stehen. Es ist im Moment so, dass die Leute teilweise für zwei, drei Jahre beschäftigt werden. Wenn dieses Verhältnis ausläuft und sie sich im Wissenschaftsbetrieb bewerben, möglicherweise auch als wissenschaftliche Mitarbeiter, dann zählt es nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz als Qualifikationszeit, obwohl sie 16 Semesterwochenstunden zu leisten hatten. Das ist einfach nicht machbar.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes widmet sich Lehrverpflichtungen. Wir schlagen eine kleine Ergänzung vor - sie ist im Schriftlichen ausformuliert; das reichen wir nach -, dass bei den unterschiedlichen Arten von Lehrveranstaltungen auch Prüfungsleistungen berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung von Prüfungsleistungen führt zu erheblichen Mehrbelastungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben beispielsweise durch erhöhten Zeitaufwand im Bereich von Abschlussarbeiten, Staatsexamensprüfungen und Abschlussprüfungen, die nicht unmittelbar an Lehrveranstaltungen geknüpft sind. Wenn ein Lehrbeauftragter für besondere Aufgaben beispielsweise 16 Semesterwochenstunden zu leisten hat, dann fällt natürlich auch eine viel größere Zahl an Abschlussarbeiten an als möglicherweise sogar beim Professor.

Natürlich sehen wir als sogenannte Lehrgewerkschaft auch die Herausforderungen, die mit dem Lehrkräftemangel in unserem Land verbunden sind. Wir halten deshalb einige Ergänzungen für notwendig, unter anderem in § 5 Abs. 4 des Entwurfes. Wir möchten Sie bitten, ergänzend einen Satz einzufügen, als Satz 6 möglicherweise:

*„Insbesondere beide Universitäten kommen ihrer Verantwortung für eine bedarfsgerechte Lehrkräfteausbildung nach. Entsprechende Verpflichtungen sind in die Zielvereinbarungen aufzunehmen.“*

Wir bitten Sie außerdem, in § 16 Abs. 3 des Gesetzes einen neuen Satz einzufügen:

*„Für Lehrkräfte ohne vorherige Lehramtsausbildung“*

- das sind die Quer- und Seiteneinsteiger -

*„sind besondere und auf eine staatliche Prüfung hinführende Angebote berufsbegleitend vorzuhalten.“*

Durchaus kontrovers diskutiert werden innerhalb der GEW unseres Landes die unveränderten Vorgaben für die Berufung von Personen für erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Aufgaben. Herr Prof. Strackeljan hatte bereits erwähnt, dass es durch die Festlegung auf drei Jahre Schulpraxis inzwischen zu massiven Problemen bei der Berufung kommt. Es kann aber auch nicht sein, dass wir zurückgehen und damit Einbußen bei der Qualität erleiden. Als Kompromiss ist es vielleicht möglich zu sagen, bei den drei Jahren erkennen wir auch die Zeit im Referendariat an. Noch besser wäre es aus unserer Sicht, darüber nachzudenken, Anreize für Abordnungen oder Teilabordnungen auch von verbeamteten Lehrkräften aus dem Schuldienst zu schaffen, um einfach Anreize zu schaffen, damit Arbeit an Hochschulen attraktiv sein kann. Das ist sie für viele Lehrer im Moment einfach nicht.

Problematisch sehen auch wir die Änderungen in §§ 67 und 77 bzw. die Nichtänderung hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate und Fachbereichsräte. Es wurde hier mehrfach angesprochen, dass das Verhältnis zugunsten der Professoren nicht zurückgenommen, sondern eigentlich weiter ausgeweitet wird. Gerade in den Fachbereichsräten, wenn die Gleichstellungsbeauftragte möglicherweise eine Professorin ist und der Dekan oder die Dekanin zusätzlich Stimmrecht hat, dann würde möglicherweise ein Stimmenverhältnis von 8 : 5 bestehen. Das sollte man sich genauer anschauen.

Positiv sehen auch wir die stärkere Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Neufassung. Eine Kleinigkeit wäre vielleicht doch noch zu ergänzen, und zwar betrifft das die bisherige Kannregelung bei der Freistellung von Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche von anderen Dienstaufgaben. Diese Kannregelung führt dazu, dass nach wie vor auch in großen Bereichen keine Freistellung erfolgt. Die Belastungen im Zuge von zahlreichen Berufungs- oder Besetzungsverfahren sind aber doch recht hoch.

Uneingeschränkt begrüßt die GEW den Wegfall der Langzeitstudiengebühren. Das haben die Studierenden ausgiebig erläutert. Ich möchte mich jetzt auch nicht noch einmal dezidiert zu § 113 des Entwurfes äußern. Hierbei sind wir ganz auf der Seite unserer Schwestergewerkschaft. Das hat Herr Dr. Herter schon ausgiebig ausgeführt. Das kommt von uns noch einmal schriftlich.

(Im Nachgang zur Sitzung wurde eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der GEW als **Vorlage 20** verteilt.)

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Frau Dr. Kaltenborn, Sie sind gerade auf die Langzeitstudiengebühren eingegangen. Sie haben auch auf den besonderen Bildungsas-

pekt Ihrer Gewerkschaft hingewiesen. Wir reden von lebensbegleitendem Lernen. Halten Sie unter diesem Gesichtspunkt Zweitstudiengebühren noch für zeitgemäß?

**Dr. Steffi Kaltenborn:** Diese halten wir auch nicht mehr für zeitgemäß. Ich habe das hier aber nicht erwähnt.

**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Büro des Behindertenbeauftragten des akademischen Senats (MLU)**

**Dr. Christfried Rausch (MLU):** Vielleicht kurz zu meiner Person. Ich bin seit acht Jahren als Mitarbeiter des Behindertenbeauftragten der Ansprechpart für alle Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Von Haus aus bin ich promovierter Rehabilitationspädagoge.

Vielleicht fange ich mit Zahlen an. Die letzte Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks - dieses Jahr veröffentlicht - ergab den Befund, dass 11 % der Studierenden in Deutschland aufgrund einer chronischen Erkrankung eine Studierschwernis haben. Das bedeutet bei einer Größe von 20 000 Studierenden an der Martin-Luther-Universität mehr als 2 000 Studierende, die betroffen sind. Hinzu kommen mindestens 6 % bei den Beschäftigten - das ist die Pflichtquote nach SGB IX.

Ich möchte mit ein paar positiven Anmerkungen beginnen. Ich finde es gut, dass die Stärkung der Stellung der oder des Behindertenbeauftragten nach § 73 des Entwurfes erfolgt. Besser wäre noch die Umbenennung in „Inklusionsbeauftragte“, die im Sozialgesetzbuch IX bereits vollzogen wurde.

Positiv finde ich auch, dass in § 11 Abs. 4 des Entwurfes die Beratung der betroffenen Studierenden aufgenommen wurde, und es ist sehr positiv anzumerken, dass die Langzeitstudiengebühren abgeschafft werden. Herr Minister Willingmann kann sich vielleicht erinnern: 2012 habe ich bereits im Rahmen einer Konferenz hier im Haus auf die Problematik der Langzeitstudiengebühren im Zusammenhang mit dieser Gruppe hingewiesen.

Zentrale Begriffe nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sind „Barrierefreiheit“, „angemessene Vorkehrungen“, „universelles Design“.

Was bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ im Hochschulbereich? - Das sind zum Beispiel Assistenzen, das sind Gebärdensprachdolmetscher, das sind sehbehinderten- und blindengerechte Arbeitsplatzausstattungen. Beim Suchen in der Novelle habe ich diese Begriffe leider nicht gefunden. Da das eigentlich Begriffe sind, die für alle Regelungen eine Rolle spielen, wäre mein Vorschlag, dass dies in § 3 des Entwurfes, bei

den Aufgaben der Hochschulen, mit aufgenommen wird. Das würde gut in Absatz 6 passen.

Der Behindertenbegriff hat sich mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Behindertenrechtskonvention geändert. Vorher stand das persönliche Defizit aufgrund einer Gesundheitsstörung im Mittelpunkt, was als Behinderung definiert wurde. Heute steht die Behinderung der Teilhabe, also die Wechselwirkung zwischen einer Gesundheitsstörung und Barrieren im Umfeld, im Fokus. Damit würde sich auch eine begriffliche Anpassung ergeben und notwendig sein. Zum Beispiel würde es in § 11 Abs. 4 des Entwurfes heißen müssen, dass nicht über Einschränkungen der Studierbarkeit, sondern über die Überwindung von Einschränkungen beraten wird.

Auch bei der Aufgabendefinition der Inklusionsbeauftragten wäre es wichtig, darauf abzielen, dass es Ziel ist, die Behinderung der Inklusion in den Blick zu nehmen und diese abzubauen und damit Exklusion zu verhindern.

In § 3 Abs. 6 des Entwurfes steht noch der Begriff der Fürsorge. Auch das ist ein veralteter Begriff. Hier wäre „selbstbestimmte Teilhabe“ notwendig.

Ich möchte auch noch auf einen ungelösten Konflikt hinweisen, der sich bei der Finanzierung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen ergibt. Es gibt schon seit einigen Jahren einen Streit zwischen der Sozialagentur und den Hochschulen, wer denn die Finanzierung übernimmt, was meistens auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen wird. Dazu würde ich mir sehr eine klare Regelung im Hochschulgesetz wünschen.

Ein abschließender Hinweis von mir: Inklusion ist eine Aufgabenstellung, eine Aufgabe, die alle betrifft, die mit der Hochschule verbunden sind. Damit sind auch eine Sensibilisierung und eine Bewusstseinsbildung notwendig. Zudem sind Weiterbildungen sehr wichtig, und dass eine interdisziplinäre Forschung für den Bereich der Hochschule, die es bisher nicht gibt - zum Beispiel Technik, Didaktik und Kommunikation möchte ich nennen -, vorangebracht wird. Das sind auch alle Forderungen, die aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hervorgehen.

### **Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt**

**Jan Borchers (Landesstudienkolleg):** Vielleicht kurz zur Einordnung: Das Landesstudienkolleg besteht aus zwei Abteilungen, einer größeren an der Hochschule Anhalt und einer kleineren an der MLU. Ich bin der kommissarische Leiter der kleineren Einheit, spreche aber hier auch für die Köthener Kollegen. Wenn ich im Folgenden von „uns“ rede, dann steckt dahinter eben auch die Grundposition der Lenkungsgruppe des Landesstudienkollegs und auch der Referatsleitung in der Hochschulrektorenkonferenz.



Aufgabe des Landesstudienkollegs ist es, sogenannten Bildungsausländern die Hochschulzugangsberechtigung zu erteilen und sie für das Hochschulsystem fit zu machen. Pro Durchgang stellen wir momentan zwischen 600 und 700 Hochschulzugangsberechtigungen aus.

Daneben gibt es noch eine Reihe von privaten Studienkollegs, man muss sagen: immer mehr privaten Studienkollegs. Das hat uns eigentlich in eine Krise geführt. Also, was die Studienkolleglandschaft betrifft, stecken wir meiner Meinung nach derzeit in einer Krise. Jetzt ist die Frage, wie wir aus dieser Krise herauskommen.

Ich zitiere an der Stelle vielleicht einmal die Position der HRK dazu: Aus der Sicht der Hochschulrektorenkonferenz ist mit der Zunahme privater Anbieter von Programmen zur Studienvorbereitung und insbesondere deren Beauftragung zur Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Feststellungsprüfung eine zunehmende Unübersichtlichkeit verbunden, die es den Hochschulen erschwert, die Qualität der Prüfung und Echtheit dieser Zeugnisse einzuschätzen. Dies gilt im Besonderen, wenn auf den Zeugnissen keine Siegel der zuständigen Landesbehörde genutzt werden müssen. Eine Überprüfung wird damit fast unmöglich.

Im Weiteren hat ein Referatsleiter der HRK während einer Tagung der Studienkollegleiter ganz klar die Position vertreten: Wenn das Land keine Möglichkeit sieht, eine gleichwertige, qualitativ hohe und transparente Hochschulzugangsberechtigung für alle Studienkollegs des Landes zu gewährleisten, dann laufen wir Gefahr, dass der Hochschulzugang für Bildungsausländer aus Sachsen-Anhalt in anderen Bundesländern nicht mehr anerkannt wird. Das würde bedeuten, dass es nicht nur ein großer Imageverlust für das Land wäre. Es würde vor allem bedeuten, dass kaum noch Bildungsausländer nach Sachsen-Anhalt kommen würden, weil die Feststellungsprüfung „Made in Sachsen-Anhalt“ dann eben kaum noch etwas wert wäre.

Jetzt ist die Frage, wie man aus dieser Krise herauskommt. Dabei sehen wir natürlich § 28 des Entwurfes kritisch. In der ursprünglichen Fassung heißt es:

*„Das Landesstudienkolleg ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt [...].“*

Im Änderungsentwurf heißt es:

*„Eine oder mehrere Hochschulen des Landes können ein Landesstudienkolleg betreiben.“*

In der Begründung heißt es dazu, die Änderung ermögliche jeder einzelnen oder mehreren Hochschulen des Landes gemeinsam, ein Landesstudienkolleg zu betreiben, dem wie bereits bisher weitere Hochschulen beitreten könnten. Das klingt erstmal ganz

gut, aber für die Zukunft wird es sich als problematisch erweisen. Nach der Lesart der Lenkungsgruppe der Hochschulrektorenkonferenz will sich das Land damit aus der Verantwortung verabschieden, den Zugang von Bildungsausländern zum Studium in Sachsen-Anhalt staatlich zu regeln und zu unterstützen; denn erstens enthält der Entwurf nicht nur die Kernbotschaft, dass es den Hochschulen im jeweils eigenen Interesse überlassen sei, ein Studienkolleg aus eigenen Mitteln zu unterhalten oder dies zu unterlassen, sondern zweitens wird auch nicht thematisiert, wie die Qualität von Ausbildung und Abschlüssen privater, staatlich zugelassener Studienkollegs gesichert werden soll, wenn sich keine Hochschule ein Landesstudienkolleg leisten kann oder leisten möchte. Derzeit trägt das Landesstudienkolleg aber maßgeblich zur Absicherung der Qualitätsstandards bei. Dazu würde ich jetzt keine weiteren Ausführungen machen, weil das sehr ausführlich wäre. Aber ich habe eine schriftliche Stellungnahme sozusagen geschickt.

Ich würde jetzt zu zwei anderen Punkten zu § 28 des Entwurfes kommen, und zwar wird § 28 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes aufgehoben, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, weil die Praxis gezeigt hat, dass man unter einem sehr hohen Druck sozusagen eine Entscheidung über ein privates Studienkolleg treffen muss. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Es sollte aber überlegt werden, ob an dieser Stelle nicht eine Verordnungsermächtigung integriert werden kann, damit es dem Ministerium künftig möglich wird, durch Rechtsverordnung im Landesinteresse Näheres zu regeln, zum Beispiel den Zugang zum Kolleg.

Ich komme zu § 28 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfes. Es soll eingefügt werden, dass das Landesstudienkolleg im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das Landesstudienkolleg und mit externen Prüfungen Gebühren erheben kann. Das begrüßen wir natürlich. Allerdings sind wir der Meinung, dass das nicht ausreicht, um dem Landesstudienkolleg Leistungen zu ermöglichen, die es bereits für die Hochschulen erbringt oder die derzeit in Planung sind. Ich nenne nur kurz drei: Das sind DSH-Kurse, das sind Propädeutika, die gerade in Halle sozusagen vorbereitet werden, und das sind zusätzliche Betreuungsmaßnahmen für kostenpflichtige Programme, wie es in Köthen derzeit der Fall ist.

(Im Nachgang zur Sitzung wurde eine schriftliche Stellungnahme des Landesstudienkollegs als **Vorlage 16** verteilt.)

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Herr Borchers, Sie haben die Begründung des Ministeriums zur Änderung des Absatzes 1 ausgeführt, dass im Prinzip darauf abgehoben wird, dass sich weitere Hochschulen dem derzeit existierenden Studienkolleg anschließen können. Stimmen Sie mit mir darin überein, dass § 28 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes, der derzeit lautet: „Mit Genehmigung des Ministeriums können weitere Hochschulen des Landes dieser gemeinsamen Einrichtung beitreten und Außenstellen betreiben“ völlig ausreichend ist, um diesen Zweck zu erfüllen, also das,

was das Ministerium als Begründung geschrieben hat? Können Sie noch einmal erläutern, wie oft das Studienkolleg in Halle schon aufgrund finanzieller Situationen geschlossen werden sollte?

**Jan Borchers (Landesstudienkolleg):** Die bestehende Regelung im Hochschulgesetz reicht völlig aus, um andere Hochschulen an das Landesstudienkolleg anzubinden.

Wie oft das Landestudienkolleg schon geschlossen werden sollte, kann ich so genau gar nicht sagen, weil ich erst seit dem Jahr 2011 dabei bin. In dieser Phase ist es einmal gewesen, dass die Schließung direkt bevorstand, aber ich weiß von Vorgängern, dass es immer wieder diese Diskussion gibt.

Ich denke, diese Krise, die ich vorhin kurz angerissen und schriftlich weiter gefasst habe, kann man nur dadurch lösen, dass es ein Landesstudienkolleg gibt, unabhängig davon, an welcher Hochschule, und dass dieses Landesstudienkolleg dafür sorgt, dass die Qualität der Abschlüsse für Bildungsausländer in Sachsen-Anhalt die richtige ist.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Sie haben auf die jüngere Entwicklung hingewiesen. Im Hochschulentwicklungsplan des Landes gibt es einen Satz, der tatsächlich einen harten Fakt beinhaltet. Der heißt: Das Studienkolleg in Halle wird geschlossen. Das ist das Einzige, was als wirklich harter Fakt in diesem Hochschulentwicklungsplan steht. Sehen Sie die Gefahr, dass das umgesetzt wird, wenn das Studienkolleg an der Universität Halle im Gesetz gestrichen wird?

**Jan Borchers (Landesstudienkolleg):** Ja, diese Gefahr sehe ich sehr explizit.

**Abg. Holger Hövelmann (SPD):** Ich habe eine Frage, die sich aus mehreren Redebeiträgen ergeben hat, und zwar geht es um die Stärkung der Gleichstellung und um die entsprechenden vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Die Kollegin aus der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten hat formuliert, dass sie durchaus Bedenken hat, wenn das so eingeführt wird, dass das die im Moment vorhandenen zu wenigen Frauen in einem Maße belasten könnte, dass sie ihre eigentliche Forschungstätigkeit nicht mehr wahrnehmen könnten. So habe ich Sie jedenfalls verstanden. Wie kann man das lösen? Sie haben gleichzeitig eingefordert, dass es Ideen geben muss seitens der Hochschulleitungen, seitens der Rektorate, damit entsprechend Unterstützung gegeben werden kann. Wie soll das funktionieren? Das ist eine Frage, die sich aus den Redebeiträgen ergeben hat.

Die Vorschläge zur Gesetzesnovellierung gerade in diesem Themenbereich sind durchaus eine Herausforderung an die Hochschulleitungen, wenn man das alles umsetzen will. Gibt es bereits Überlegungen konzeptioneller Art, wie das seitens der Rektoren umgesetzt werden soll?

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Das ist im Moment Thema in der HRK. Es wird im Augenblick, weil einfach zu wenige Frauen in den Positionen für die Aufgaben sind, eine Priorisierung geben müssen.

Es ist relativ einfach, sich hinzustellen und das alles zu fordern, aber im Täglichen muss es eben klappen. Die Absorption in Berufungskommissionen usw. - es ist ja alles in Ordnung, zu sagen, es muss jemand Stimmberechtigtes da sein, aber die Berufungsvorgänge, die wir durchzuführen haben, belaufen sich auf eine irre Zahl.

Man muss schauen, an welchen Stellen starten wir, damit wir die Zielstellung - darin sind wir uns völlig einig - auch relativ schnell erreichen und nicht irgendwie nach Kaskadenmodellen schauen, dass wir in fünf oder zehn Jahren, irgendwann einmal, diese Lücke zwischen der im Grundsatz vorhandenen Qualifikation und der doch nicht ausreichenden Zahl von Bewerbungen oder von Listenplatzierungen der Frauen schließen.

Wir müssen sehr schnell ein paar Dinge machen, und ein paar Dinge müssen hintangestellt werden, weil es einfach nicht genügend Frauen gibt, zumindest bei uns, bei unserem Profil. In den Ingenieurbereichen und in den Naturwissenschaften ist das ein riesengroßes Manko. Ich sehe auch nicht, dass es von heute auf morgen zu lösen wäre, aber die Zielstellung, ich glaube, das ist das Entscheidende, dass wir die gemeinsam verfolgen.

**Michaela Froberg (KGC):** Es sind sozusagen zwei Dinge. Die Mindestausstattung ist das eine, die sozusagen für die zentralen Gleichstellungsbeauftragten gelten soll.

Die Kollegin von der GEW hat schon einen guten Vorschlag gemacht, was die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betrifft, die natürlich hauptsächlich in den Berufungskommissionen sitzen und gefordert sind, dass man dafür statt der Kannregelung für eine Freistellung sorgt. Bis jetzt ist es so: Sie können freigestellt werden, von bis zu 20 % ihrer Aufgaben. Das ist nicht allzu viel. Wenn sie in größerem Umfang Freistellungen bekämen, dann wäre es auch möglich, dass sie ihrer Arbeit in den Berufungskommissionen nachkommen könnten. Das ist eine Sache.

Die Martin-Luther-Universität hat einen anderen Vorschlag. Er geht in die Richtung, dass man den Frauen, die wissenschaftlich tätig sind und in Berufungskommissionen mitwirken, eine studentische Hilfskraft zur Verfügung stellt, die Vorarbeiten machen kann, die Konzeptionen mit durcharbeiten kann. Es gibt verschiedene Modelle, wie man es machen kann. Ich stimme natürlich Herrn Strackeljan zu, dass wir aus diesen Gründen nicht hinter diese Forderung zurückgehen können.

Fakt ist: Sobald wir mehr Frauen in bestimmte Positionen bekommen, wird sich dieses Problem lösen. Aber wenn wir die Kommissionen und Gremien nicht entsprechend mit Frauen besetzen, die auch dafür sorgen, dass mehr Frauen kommen, dann werden wir

das Ziel nicht erreichen können. Ich plädiere natürlich dafür, es beizubehalten, und appelliere ein bisschen an die Unterstützung und Kreativität der Hochschulen und Universitäten.

**Abg. Hendrik Lange (DIE LINKE):** Mich treibt immer noch die Frage nach dem Promotionsverfahren um. Herr Raith ist ein gutes Pendant für ein Streitgespräch, das ich gern einmal mit ihm führen würde. Ich finde es sehr reizvoll, sich mit der Position auseinanderzusetzen.

Eine Sache geht mir noch nicht so ganz aus dem Kopf. Das ist die Aussage: Diejenigen, die künftig an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften promoviert haben werden, werden es auf dem Arbeitsmarkt schwerer haben. Dabei schwingt immer ein bisschen mit: Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden es nicht in der Qualität machen können, wie es die großen Universitäten machen. Zum Beispiel Halle promoviert immer noch in den Ingenieurwissenschaften, obwohl es keine Ingenieurwissenschaften mehr gibt. Von daher schwingt so etwas immer mit.

Jetzt wäre meine Frage aber an Herrn Bagdahn, wie er es einschätzt, vielleicht auch, wie in anderen Bundesländern die Erfahrungen sind, und ob er zu einer ähnlichen Einschätzung kommt.

**Prof. Dr. Jörg Bagdahn (LRK):** Erst einmal sind wir selbstbewusst genug, um der Meinung zu sein, dass wir auch hochqualitative Promotionsverfahren durchführen können und dass dieser Abschluss auch auf dem Markt anerkannt wird. In Hessen beispielsweise hat man Kriterien eingeführt, die über das Maß an den Universitäten hinausgehen, was, jedenfalls in Hessen, gerade auch durchaus zu Änderungen an den Universitäten führt.

Es ist natürlich eine Prognose, die wir gerade treffen. Ich will es einmal an einem anderen Beispiel festmachen, weil vorhin noch die Aussage kam, auf dem Arbeitsmarkt gebe es Unterschiede bei den Absolventen mit einem Bachelor- oder mit einem Masterabschluss. Ich verweise auf eine Studie des Landes Schleswig-Holstein zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit, die den Verbleib der Absolventen der Universität Kiel und der Fachhochschule Kiel miteinander verglichen haben. Das Ergebnis ist, dass die Absolventen der FH schneller in den Arbeitsmarkt eintreten und auch mehr verdienen. Dahin gehend ist das Thema Bachelor und Master auf dem Arbeitsmarkt angekommen.

Wir haben eine ähnliche Studie durchgeführt. Die werden wir nächste Woche Donnerstag zusammen mit dem Minister in Bernburg vorstellen.

**Prof. Dr. Jens Strackeljan (LRK):** Ein Blick in unser Nachbarland Frankreich zeigt, dass es in der Einschätzung von Abschlüssen - das sieht man allein schon daran, dass

hinter dem Abschluss steht, wo man ihn erworben hat - natürlich sehr wohl Unterschiede gibt. Ich bin froh darüber, dass wir in Deutschland ein Bildungssystem haben, in dem das im Wesentlichen nicht der Fall ist. Ein deutsches Maschinenbaustudium ist quer durch die Republik vom Standard her sehr gleich. Das ist durch Standards, durch Mitgliedschaften in Fakultätentagen usw. sichergestellt. Es gibt viele Länder auf der Welt, in denen das nicht der Fall ist. Es gibt aber auch Bereiche - die Wirtschaftswissenschaften gehören dazu -, in denen das doch ein bisschen eine Rolle spielt. Das merken wir auch, dass Bachelor nach Mannheim oder sonst wo hingehen, wenn sie die Chance dazu haben. Das gehört mit dazu. Ich glaube, Herr Raith meinte eher das. Es ist keine Frage der Qualität.

**Prof. Dr. Matthias Raith (OvGU):** Ich sage nichts aus über die tatsächliche Qualität, aber in der Promotionsordnung ist bei uns ganz klar geregelt, wie der Disputationsausschuss besetzt werden soll, wie die Gutachter bestimmt werden sollen. Wir legen sehr großen Wert auf sozusagen habilitierte Mitglieder, die diesen ganzen wissenschaftlichen Prozess durchlaufen haben.

Wenn Sie einfach unterschiedliche Standards an den Hochschulen einführen, aber die Disputationsausschüsse anders besetzt werden, dann wird dies auch gerade auf dem hoch akademischen Arbeitsmarkt für die Bewerber eher ein Reputationsschaden sein. Das ist nicht meine Meinung. Aber jetzt haben wir die Kooperationsmöglichkeiten. Ich begrüße das. Dass Kooperationsmöglichkeiten außerhalb des Landes bestehen, das ist nichts Schlechtes. Es zeigt ja, wie gut die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vernetzt sind. Das ist ja etwas Positives. Wir können es im Land auch noch steigern. Weil wir diese positiven Erfahrungen haben, würde ich das eher gern ausbauen, als sozusagen einen Gegenpol aufzubauen. Darunter leiden im Wesentlichen die Promovierenden, weder die Professoren an der einen Hochschule noch an der anderen Hochschule, es sind die Promovierenden. Über wie viele Jahre Sie eventuell diesen Nachteil haben werden - es ist ein Experiment, was ich eigentlich überflüssig finde. Das ist der Punkt. Es ist kein Qualitätsargument.

**Abg. Matthias Lieschke (AfD):** Ich habe eine Frage. Es geht eher in Richtung von Frau Froberg. In § 72 des Gesetzentwurfes steht ein Satz, und zwar:

*„Alle Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.“*

Sollte das Wort „weiblich“ nicht eher weg? Es kann auch Nachteile für männliche Personen geben. Ich finde die Formulierung persönlich sehr unglücklich. Ich stelle mir vor, ein Mann hat einen Grad der Behinderung von 50, eine Frau vielleicht von 20. Bei Ihnen ist es eher so eine Einbahnstraße. Das heißt, in dem Moment würde die Frau be-

vorteilt werden. Das finde ich sehr schwierig formuliert in diesem Gesetzentwurf. Wie würden Sie das persönlich sehen?

**Michaela Froberg (KGC):** Die Gleichstellungsbeauftragten sehen sich natürlich dieser Aufgabe verpflichtet. Von daher würde ich den Gleichstellungsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zutrauen, durchaus diese Unterscheidung zu treffen. Wenn das sozusagen für männliche Beschäftigte der Hochschule gilt, dann wird die Gleichstellung auch in dem Bereich hergestellt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es anders geht.

Ich würde es dennoch nicht streichen wollen - das habe ich vorhin schon kurz erwähnt -, weil die Lage für weibliche Beschäftigte an den Hochschulen durchaus eine andere ist als für männliche Beschäftigte. Wir sind noch nicht bei der Gleichstellung angekommen. Von daher würde ich dieses Wort darin belassen.

**Julia Radzwill (Ärzte gegen Tierversuche):** Ich wollte noch einmal ganz kurz zu den Fragen in dem Bereich tierversuchsfreie Übungen im Studium klarstellen: Es geht nicht darum, diese Übungen zu verbieten, weil es durchaus Studierende gibt, die das Ganze spannend finden und einen Mehrwert daraus ziehen. Das wird natürlich nach wie vor so sein. Diese Übungen werden auch angeboten werden und sollen für die Studierenden weiterhin angeboten werden. Der Punkt ist nur, dass die Studierenden, die das nicht machen möchten, die Möglichkeit haben, sich davon befreien zu lassen. Also wenn ich jetzt sage, ich bin im Grundstudium, möchte es nicht machen, weil ich Botanik machen möchte, brauche aber den Schein, dann möchte ich einfach die Möglichkeit haben, das an einem 3D-Simulationsmodell und nicht am Tier zu machen. Natürlich soll denjenigen, die es als wichtig empfinden, auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, diese Übungen durchzuführen.

Schluss der Sitzung: 12:27 Uhr.